

Sammlung

der

Verordnungen

der

Reichsstadt Frankfurt

von

Johann Conradin Beyerbach,  
J. U. L. und Consistorialrath daselbst.

---

Neunter Theil.

Allgemeine Sicherheits-, Anstalten und Voll-  
ziehungsgesetze.

---

Frankfurt am Main 1799.

in Commission der Herrmannischen Buchhandlung.

## Inhalt

### des Neunten Theils.

Allgemeine Sicherheits-Anstalten und Vollziehungs-Gesetze.

I. Quartier-Ordnung 1.

II. Wachordnung 2.

III. Reglement für die Bürgerliche Cavallerie 3.

IV. Kriegs-Ordnung für das geworbene Kriegsvolk; 4.  
nebst Anhängen gegen die Desertion der Soldaten 5—8.

V. Ordnungen für die Nachtwächter, Thurnhüter, Thurn-  
Tag- und Nacht-Wächter 9—13.

VI. Aufsicht auf die Stadthoren

Pflicht des am Thor commandirenden Officiers beim Ein-  
und Auslaß 14.

## Inhalt.

Instruction der Thorschließer 15.  
und der Chorschreiber 16.

Niemand soll nach geschlossenen Thoren durch die Mühlen  
aus der Stadt oder in dieselbe gehen 17.

auch sollen keinem Reisenden die Thoren des Nachts oh-  
ne Noth eröffnet werden 18.

VII. Instructionen für den Wartmann, die Schützen und  
für die Feldjäger 19—25.

VIII. In wie ferne an den Bestungswerken vor der Stadt  
Gärten mit Zäunen und Cammerlatten angelegt werden  
können 26.

## Allgemeine Sicherheits = Anstalten und Voll- ziehungs = Gesetze.

### I

#### 1) Eines Erbaren Rathes Der Stadt, Franckfurt am Mayn Quartier = Ordnung.

**W**ir der Rath dieser Stadt Franckfurt, fügen hiemit al-  
len und jeden unsern angehörigen Bürgern und Einwohnern  
beyder Städte Franckfurt und Sachsenhausen zuwissen, Dem-  
nach wir in dem Werck verspühret, daß bey etlichen Feu-  
ers- und andern dieser Stadt bishero zugestandenem Nöthen,  
allerhand merckliche große Unordnungen, sonderlich aber, in-  
deme sich erregt und befunden, daß die Bürgere, als welche  
ihrem Belieben nach bisher in Motten sich begeben, bey solchen  
unversehnen Fällen und Nöthen, von unterschiedlichen weit  
von einander entlegenen Gassen und Orten, mit grosser Mühe  
und Verwehlung zusammen, und fürters an und auff die von  
benen verordneten Zeug, Herrn ihnen bestimmte Plätz sich bege-  
ben, indessen aber, und biß sie zusammen kommen, manchmahl  
die Noth und Gefahr je mehr und mehr, und dermassen zuge-  
nommen, daß man derselben hernach schwerlich Rath schaffen  
und helfen können.

Neunter Theil.

Etzt

Daß

Allge

Daß Wir dahero, wie solcher Unordnung zu begegnen, und alles besorgendes Unheil abgewendet werden möge, auff Mittel und Weg zu gedencken, auß schuldiger Pflicht und Oberleitlicher Vorforg bewegt, und verursacht worden, darauff auch nachfolgende Ordnung, deren man sich nun hinführo gemäß zu verhalten, und auff begebenden Fall und Noth darnach zu richten, für rathsam ermessen, und zu publiciren für gut angesehen:

Daß nemlichen alle bißhero eigenes Gefallens, beschehene Eintheilung in Rotten nun hinführo gänglichen abgestellt, hingegen aber die Bürgerschaft, so wol in Franckfurt, als zu Sachsenhausen, in gewisse Quartier, und in jedem Quartier, je zehn Häuser oder Personen, die nächst aneinander wohnen, in ein Rott getheilt, und unter derselben und allen anderen Rotten, in jeder ein Rottmeister, auch sonst in dem ganzen Quartier insonderheit Capitain und Befelchshaber verordnet werden sollen, welche jederzeit auff ihre Rottgesellen, auch respective Quartier ein fleißiges Aufsehen haben, und darin gemeiner Stadt zum Besten nothdürfftige Anstellung thun und fürnehmen, sonderlich aber daran seyn sollen, daß hernach folgenden weitern Verordnungen gelebt und nachkommen werde. Als nemlich: so bald sich in der Stadt, oder sonst in ihrer Nachbarschaft und Quartier, bey Tag oder Nacht, ein Auflauff, oder ein ander unruhiges Wesen, mit friedbrüchiger Gewaltthat, Schlägerey, überfallen, zusammen lauffen, oder dergleichen, darauff gemeiner Stadt und Bürgerschaft insgemein, oder einem jeden insonderheit Unheil und Gefahr zugezogen werden möchte, sich begeben und zutragen würde, daß von Stund an der Capitain, Befelchshaber und Rottmeistere jedes Quartiers, beneben ihren im Quartier untergebenen Rott-Verwandten sich bey ihren geschwornen Bürgerlichen Eyden und Pflichten ehilt zusammen verfügen, dem Betragten, und Angefallenen, es treffe auch an, wen es wolle, zu Hülf kommen, und Rettung sollen thun helfen. Im fall es auch das Ansehen haben möchte, daß es zu einem gemeinen Auflauff kom-

kommen wollte: Alsdenn und eber nicht soll der Capitain, jedoch jederzeit mit Vorwissen eines der Herren Burgermeister, die Trummel durch sein Quartier schlagen, der Fendrich sein Fändel sehen lassen, und durch die Befelchhaber, und Rottmeister alle und jede in solchem Quartier vorhandene Rotten in guter Ordnung nicht allein beyammen halten, sondern auch dem nächsten Quartier solches ehilt zuwissen machen, dasselbige, wie auch fürters alle andere Quartier einander zu gleichmäßiger Bereitschafft anmahnen, und also fort und fort dahin bearbeiten sollen, darmit das besorgende Unheil und Gefahr abgewendet und verhütet werden möge.

Was nun bey solchen und dergleichen Fällen die verordnete Capitain, und Befelchhaber, den Rottmeistern, dieselbige auch fürters ihren Rottgesellen, oder einem jeden insonderheit anbefehlen und auferlegen werden, dem soll ein jeder an seinem Ort mit Fleiß nachkommen, dem erreugten gewaltsamen Wesen unweigerlich und unverzüglich steuren und abwehren helfen, auch sonderlich daran seyn, darmit die Räddelsführer, und Verbrecher, auch Helfer und Helffers Helfer zur Haft und verbienter Bestraffung gezogen werden.

Sonderlich aber soll hiemit einem jeden ernstlichen auferlegt und anbefohlen seyn, daß er sich bey fürfallenden solchen und dergleichen Nothen, auß seinem Quartier eigenes Willens und Gefallens, ohne hochwichtige ehehafte Ursachen nicht begeben, sondern darin, und in- und bey seiner Rott bleiben und verharren soll. Es seye dann, daß nach Befindung der Sachen durch die Herren Burgermeister oder verordnete Zeug-herren das Quartir, oder ein und andere Rott daraus an andere Derter erfordert und begehret würde, alsdann und eber nicht, soll und mag er auß dem Quartir mit und beneben seinen Rottgesellen, an die Derter und Ende, da es die Nothdürfft erfordert, sich begeben.

Wosern auch einer oder mehr diesem zuwider auß seinem Quartier durch andere lauffen wolte oder würde, soll er darvon mit

mit Ernst ab, und wieder zurück an seinen gehörigen Ort gewiesen werden.

Damit auch dieser Ordnung um so viel desto besser nachgesetzt werden möchte, sollen diejenige, so zu den Ketten bestellt und verordnet, alsbald sie einige Gefahr spüren und innen werden, dieselbe auffspannen und verschließen, dieselbige auch eher nicht, bis sie von den Burgermeistern, oder unsern Rath's-Freunden dessen Befehl-erlangen, eröffnen.

Diejenigen aber, so zu den Feuer-Pfannen verordnet, sollen gleichfalls, da bey nächtlicher weil sich einiges gefährliches Wesen erregen wolte, mit Bechringen und anderer Zugehörung sich gefast und in guter Veretttschaft jederzeit halten.

Desgleichen diejenige Bürger und Soldaten, die an den Feld-Thoren zu der Tag-Wacht bestellt, sollen in Aufschlüssen und andern unruhigen Wesen, wo es bey Tag beschehe, die Pforten alsobald zuschließen, und vor das Zeughaus sich verfügen, allda fernern Bescheid und Verordnung erwarten.

Ueber das soll ein jeder Bürger und Einwohner beyder Städte Franckfurt und Sachsenhausen bey seinen Kindern, Gesind, Handwerks-Gesellen und Hausgenossen ernstlich verfügen, und verhüten, daß dieselbe in solchem Aufschlüssen sich in ihrer Eltern, Meister und Herrn Häuser halten, friedlich und ruhig seyen, und niemand zu unruhigem Wesen, Aufschlüssen und Widersetzlichkeit Ursach und Beyfall geben, bey ernster Straff, deren so wol sie, als ihre Eltern, Herrn und Meister zugewarten haben sollen. Doch hierinnen außgenohmen Feuers-Noth: Denn in solchem Fall sie vermög ihrer geleisteten Eydten und Pflichten dabey erscheinen, und das beste sollen thun helfen.

Würde sich nun jemand dieser Städte Bürger und Einwohner dieser unserer nothwendigen wohlmeinenden Verordnung widersetzen, und auff begebende Fälle und Noth, auch beschehen erfordern und auffmahnen zur Defension nicht erscheinen oder säumig seyn: Der soll, da er dessen keine erhebliche gnugsame Ursach einzuwenden, seines Bürger-Rechtens gänglichlichen

ver.

verlustigt, ihme seine Güter zuveräußern auffgelegt, und darauß ferner bey dieser Stadt und Gemeinde keineswegs geduldet, sondern auß der Stadt abgeschafft und gewiesen werden.

Darnach sich ein jeder nun hinsühro zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,  
Martis, den 25. Octob.  
Anno 1614.

## II.

2) E. C. Rath's Der Stadt Franckfurt Erneuerte Wacht-Ordnung, Wornach sich die Capitain, Lieutenant, und andere Befelchshabere, wie auch diejenige, welche zu den Wachten auß der Bürger-schafft allhier verordnet werden, zu richten, und deren gemäß zu verhalten.

## I.

Edellich, soll ein jeder Capitain, Lieutenant, und Befelchshaber, seinem Ampt und Befelch fleißig abwarten, und wohl-zusehen, daß ein jedes Quartier und Noth zu rechter Zeit und Stund, und insgesampt mit einander auf ihre Wachten ziehen, so wol bey dem Auf- als Abzug, die Roll abgelesen, und welcher alsdann nicht zugegen, der Gebühr nach angesehen werde, auch die Officier, und Befelchshaber, bey den Bürgern auf den Wachten verbleiben.

## II.

Es soll auch die Bürger-schafft die Capitain und Befelchshabere zu respectiren, denselben zu gehorsamen und zu folgen, und da ihnen zur Wacht verkündiget, oder durch die Trommel umgeschlagen wird, zu erscheinen, und an bestimmten Ort sich einzustellen schuldig seyn, es wäre dann einer oder der ander

Ltttt 3

durch

durch ein Rath's Decret oder Herkommens davon eximirt worden. Welch nun ohne Ursach zur Wacht nicht erscheinen und ausbleiben würde, der soll jedesmahl, so oft es geschehe, zweyen Gulden zur Straff verfallen seyn. Da aber erhebliche Leibs- und Ehehafte Geschäften hätte, solches zuvor seinem Capitain anzeigen, und auf solchen Fall einen andern, tüchtigen, E. E. Rath mit Eyden und Pflichten zugethanen, zu wachen an seine statt einstellen. Thäte einer, oder der ander darwider, der oder dieselbige sollen ein jeder mit einem Gulden gestrafft werden. Und wer solche in beyden Fällen gesetzte Straff zu erlegen sich waigert, derselbe soll vor denen Herren Deputirten des Zeug-Ampts, sörderlichst vorbescheiden werden, welche nach Befindung der Umstände die Straff entweder zu erhöhen, oder aber E. E. Rath vorzutragen Macht haben sollen, welche vermurckte Buß aber halb E. E. Rath, und die ander Helfft dem Quartier verfallen seyn, und darüber von den Capitainen alle Jahr richtige Rechnung gehalten werden soll, bey Straff 12. Reichsthaler.

## III.

Es soll aber keiner bezechet, oder trunckener Weiß auf die Wacht kommen, vielweniger auf der Wacht zechen, oder sich mit Wein übermäßig beladen, auch in dem Ronden die Wirths- und andere Häuser zu zechen nicht besuchen, noch ohn Erlaubnis der gegenwärtigen Officier nach Haus gehen, zu essen, oder seine ordinari Speiß und Tranck zu holen, und auf erlangte Vergünstigung über eine halbe Stund aussenbleiben, sondern sollen (so es nur eine Nacht, Wacht) auf derselben bis der Tag angebrochen die Pforten eröffnet, und auswendig der Stadt alles wohl besichtiget, beyeinander verharren: Wo aber ein Tag Wacht dabey wäre, bis zur Ablösung und Erlaubnus ihrer Officier, bleiben, und alsdann mit denselben abziehen.

## IV.

Die Schiltwachten belangend, sollen diejenigen, welche auf dieselbige verordnet werden, jeder seine Stunde unverrückt, für sich und keinen andern stehen bleiben, die Schiltwacht auch

ins.

insgemein niemand zunaher auf sich gehen, oder kommen lassen, auch ohne abgelöst im wenigsten nicht darvon abgehen. Sollte sich aber einer der Wacht gebühr nach, darauf nicht, oder schlaffend befinden lassen, derselbige soll des Morgens unfehlbar durch die Befelchshaber angezeigt, und nach Erkenntnis E. E. Rath's, oder der verordneten Zeug-Herren ernstlich gestrafft werden.

## V.

Soll auch kein Bürger den andern mit Worten, oder sonsten auf der Wacht schmählich antastet, oder zu zanken Ursach geben, viel weniger einige Wehr oder Waffen gegeneinander zu zucken sich gelüsten lassen, und da sich etwan mit einem oder dem andern ein Gezänck begeben, sollen sie sich durch die Befelchshabere steuren und wehren lassen: Welche sich aber nicht wollen steuren lassen, und hierwider thäten, die sollen von dem Officier in Verwahrung genommen, dessen denen Herrn Deputirten des Zeug-Ampts Bericht gethan, und alsdann nach Befindung des Verbrechens ernstlich darum gestrafft werden.

## VI.

Demnach auch allbereit vor diesem das unnützig Schießen auf den Wachten und sonsten verboten als soll solches hiermit nochmals ernstlich inhibiret seyn und bleiben: Da nun einer oder mehr darwider ohne Noth und heilsender Gefahr, ohne Erlaubnis des Officiers, einigen Schuß, bey Tag oder Nacht thäte, der soll nach Erkenntnis der Zeug-Herren und Officier mit allem Ernst angesehen werden, darauf so wol hohe, als andere Officier gut Achtung zu geben und solches anzuzeigen schuldig seyn sollen.

## VII.

Es soll ein jeder in der Stadt zu Nacht auf der Wacht und Ronden bescheidenlich sich verhalten, wie auch mit den Soldaten, auf Zug und Wachten, wo sie auf einem Posten beytsammen, ohne einig Gezänck sich freundlich erzeigen, auch allen frembden fürüber passirenden Personen, da sie

ohne bösen Verdacht, bescheidenlich zusprechen und rechtfertigen, und keine Ungelegenheit auf der Wacht anfangen. Damit aber die Wachten desto besser versehen, und je weniger molestirt werden mögen, so soll hinfüro niemand ohne Recht und Leuchten bey nächtlicher Weil vor der Wacht fürüber gehen, bey Straff eines  $\frac{1}{2}$  fl.

## VIII.

Deßgleichen, da einer aus den Capitainen, oder andern Befelchshaber, so wol in der Stadt, als auf den Wachten und Wällen, die Rottt thäte, und darauf einige Unordnung, Unfleiß, Streit und anders bey einer, oder der andern Wacht, oder Rottt spürete, oder befände daffelbige soll ein jeder schuldig seyn, in guter Meinung und Bescheidenheit freundlich zu verbessern und zu straffen, solchem soll auch ein jeder Bürger und Soldat folgen, und in allem gutem auf und annehmen, und gehorsam seyn. Welcher sich aber einiger Unbescheidenheit und Ungehorsams gebrauchte, und nicht in der Güte folgen, oder bestraffen lassen wolte, dem soll der Befelchshaber unsern verordneten Zeug-Herren anzeigen, damit er der Gebühr, nach Erkantnuß, ernstlich gestrafft werde.

## IX.

Es sollen auch alle diejenige, welche die Rotten und Strassen begehen, auff die Wein- und Bierschencken fleißige Aufficht haben, und wo etwa ein oder der ander über die verordnete Zeit Gäste hätte, solches so wol dem Wirth als Gast unterfagen, und welcher Theil sich nicht wil abmahnen lassen, alsdann den Wirth dem Herrn Bürgermeister anzeigen, den Gast aber auff die Hauptwacht lieffern. Welche nun hierinnen nachlässig seyn, und ihr Ampt nicht thun würden, die sollen zu gebührender Straff gezogen werden.

## X.

Da auch ein Befelchshaber, an deme die Wacht ist, in der Person nicht darauf bliebe, (wiewol sie allen ihren Untergebenen mit gutem Exempel vorgehen sollen) oder sonst

vergleichen, oder andere Ungelegenheit, die von einem und dem andern geschehen möchten, verschwiege, so sollen die anwesende Officirer und Bürger solches anzuzeigen schuldig seyn, in Verbleibung dessen, sie, als Selbstthäter, mit Straff angesehen, und da ihnen dar durch einige Ungelegenheit, oder Verweiß von einem, oder dem andern zugefügt werden, so soll ihm von den zugeordneten Zeug-Herren auf eines jeden Klage, die hülffliche Hand mit Ernst gebotten, und der Verbrecher nach Erkantnuß gestrafft werden.

## XI.

Es soll auch ein jeder Capitain, oder Befelchsmann da er einigen Streit, Unordnung, oder anders, in eines andern Straß und Quartier befünde, oder hörete, in solches Quartier zugehen, guten Zug und Macht haben, solches zu vergleichen, und mit Bescheidenheit hefften hynlegen, derowegen dann die Bürgerschaft, so wol in den Strassen und Quartieren, als auch auf den Wachten, duffalls, und was also der Stadt und ihnen zu Nutz und Besten gereicht, sich von andern, als von ihren eigenen Capitainen und Befelchshabern ohnmüßiglich commandiren lassen, und denselben gleich, als E. C. Rath, und den zugeordneten Zeug-Herren Gehorsam zu leisten, schuldig seyn sollen, damit also allerseits Ruh, Fried, und Einigkeit gepflanzet, gute Wachten gehalten, und allem Unfug gesteuert und gewehret werden möge.

## XII.

Obweil sich auch im Augenschein und der That befindet, daß der mehrertheil Bürger, mit untüchtigen alten Rohren bewehrt, die im Ernst und auf den Nothfall nicht wohl gebraucht werden, auch nicht passiren können, noch sollen, in Erwegung, es jezunder die Nothdurfft und Gefahr bey diesen betrübeten Zeiten erfordert, daß ein jeder Bürger, mit einem guten tüchtigen Gewehr und Musqueten versehen sey. Als soll ein jeder, der allhier Bürger werden will, zu forderst, neben der erforderlichen Nahrung, auch mit einem guten tüchtigen Musqueten, Kraut, Loth, Lunten, und andern daz zu gehörigen Sachen,

versehen seyn, und solche den Herren Bürgermeistern oder Zeug-Herren vorzeigen; Damit aber hierinnen keine Befehle gebraucht, und mit entlehnetem Gewehr erschienen, oder aber nach beschehener Vorzeigung dasselbe wieder verkauft werden möchte, als soll außs längste alle halbe Jahr der Capitain d'Armes des nächstbenachbarten Quartiers, mit Zugebung eines andern Officers, in dem andern ihm nächstgelegenen, eine Visitation durchgehends zu thun, und so wol der alt, als jungen Bürger Gewehr zu besichtigen, und wie sie solches befinden, fleißig aufzunotiren, und davon dem Capitain, und nach Befindung derselben, den Zeug-Herren anzuzeigen, hiermit befehlet seyn.

## XIII.

Endlichen, und damit diese Wacht-Ordnung in besser- und freischem Gedächtnuß verbleibe, und so wol von Officieren als auch von denen untergebenen Bürger und Beyfassen observirt und in Obacht genommen werden möchte, als soll dieselbe außs wenigste alle Jahr jedem Quartier von unserm Zeug-Schreiber vor- und abgelesen werden, auf daß sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen, und der Straff zu entziehen, Ur-sach haben möge.

## III.

3) Reglement für die burgerliche Cavallerie; vom 27. Aug. 1781.

Nachdem bei Eöbl. Kriegs-Zeug-Amt die Herrn Ober-Officers der Bürgerlichen Cavallerie die beschwerende Anzeige gethan, daß

1) bei denen Geleits- und andern Solennen-Einholungen sehr viele Unter-Officers und Reuter zur bestimmten Zeit, wie sie commandirt worden, auf dem Sammel-Platz nicht erschienen, sondern nach eigenem Belieben und gemeiniglich ziemlich spät

spät kommen, mithin verursachen, daß Eines HochEblen Magistrats Herrn Deputirte in dem Marstall-Ofiziers sehr lange auf sie warten müßten,

2) bei Vorstellungen und Geleits-Einholungen einige Reuter gar keine Parition leisten und in das Glied, wohin sie von dem Wachtmeister bey dem Vorlesen commandirt werden, nicht reiten wolten, sondern in dem von ihnen selbst erwählten Glied, gegen den eigenen Befehl ihres commandirenden Reutemeisters, ganz halsstarrig verblieben; auch

3) sich manche dem Commando freventlich zu widersehen, und die so nöthige Subordination außer Augen zu setzen; sich nicht entblödeten, ja wohl gar öfters viele bey der Einholung dergestalt im Trunk übernommen, daß daraus während dem Ein- und Abzug, zum besondern Mißfallen derer Magistratischen Herrn Deputirten und Uergerniß der gesamten Bürgerschaft, großer Unfug entstanden; dahingegen

4) die Reuter sich beschweret, daß mit der Ablefung im Ramhof bißhero keine gewisse Stunde gehalten, sondern solche bald frühe bald spät vorgenommen werde; diesen Unordnungen aber aus dem Grund abzuhelfen, und die Bürgerliche Cavallerie in ihrem Ansehen zu erhalten, die ernstliche Meinung Eingangs gedachten Eöblischen Amts ist: Als werden sämtliche Officers und gemeine Reuter angewiesen, daß sie

1) bei Geleits- und andern Einholungen jedesmalen um die ihnen durch die Reutemeister bestimmte Zeit bei Strafe im Ramhof erscheinen, und nicht ohne vorhero von ihrem Compagnie-Chef unter Anführung erheblicher Ursache erhaltene Erlaubniß von dem Reut wegbleiben sollen.

2) So oft als die Bürgerliche Reuterrey auf ihrem Sammel-Platz zu erscheinen Befehl erhält, sollen sämtliche Unter-Officer, Cadetten und Reuter denen Reutemestern und übrigen vorgefetzten Officers schuldigen Gehorsam und Parition im Commando leisten, die genaueste Subordination beobach-



ten, und gegen ihrer Vorgesetzten Befehle, bey unausbleiblicher Strafe, weder unfolgsam noch vielweniger widerspenstig sich erzeigen; zu dem Ende

3) ehe noch die Bürgerliche Reuterey ihren Sammel-Platz verläßt, sämtliche Wachtmeister der drey Compagnien, die ihnen von dem Rittmeister beändigte complete Liste vor der Fronte ablesen, die Abweyende wohl anmerken und denen Compagnie - Chefs zu weiterer Verfügung anzeigen, mit dem Ablesen selbst aber eine gewisse Zeit, nemlich bey ordentlichen Geleits-Ritten Vormittags um 11. Uhr, Nachmittags um 2. Uhr, bei ausserordentlichen Gelegenheiten aber jedesmalen eine halbe Stunde später, als commandirt worden, beobachtet werden soll; Wenn nun dieses geschehen, so sollen

4) die Ober- und Unter-Officers bey dem Abzug von dem Sammel-Platz fleißige Aufsicht haben, daß ein jeder in demjenigen Glied und Ordnung reite, wohin er befehligt worden, und der Adjutant soll währendem Zug sowohl als vor dem Thor nicht zugeben, daß ein Unter-Officier oder Reuter seinen Platz mit einem andern verwechsle, oder von seiner zu einer andern Compagnie reite, wenn er nicht dazu von seinem Compagnie-Chef die besondere Erlaubniß erhalten hat. Und da in Erfahrung gebracht worden, daß

5) des Abends bei dem Hereinreiten viele Reuter sich in der Stadt heimlich von ihren Compagnien weggleichen, und aller Verwarnung ohngeachtet nach Haus reiten, und weder die S. T. Herrn Deputirte eines HochEdlen Raths zum Gelait nach Hause noch auch ihre Rittmeister schuldigermaßen nach Haus begleiten, diesem Respects-widrigen Betragen aber nicht länger mehr nachgesehen, sondern vielmehr alles Ernstes abgestellt werden soll; Als haben die Unter-Officier fleißige Obacht zu halten, und die Entwichene und Ungehorsame wohl zu bemerken, damit sie von ihren Compagnie - Chefs zur gehörigen Ahndung gezogen werden können. Und gleichwie man

6) von Seiter Erblichen Kriegs-Zeug-Amt der züversichtlichen Hofnung und Zutrauens lebet, daß jeder Officier sowohl als Unter-Officers, Cadets und Reuter der Bürgerlichen Cavallerie, auf ihre eigene Ehre Rücksicht zu nehmen, ihr Ansehen zu erhalten, sich durch anständiges Betragen, Subordination, Nüchternheit und gute Sitten vor andern auszuzeichnen, und bey allen Vorfällen gute Manns-Zucht und Ordnung bezubehalten, von selbst um desto ehender werden angelegen seyn lassen, als eben durch Verabsäumung derselben ihre Achtung am meisten leidet, und mehrmalen die unangenehmsten Folgen daraus entstanden sind;

Als wird sämtlichen Officieren und Reutern alles Ernstes anbefohlen, dieser Verordnung genau nachzuleben, und deren Hindansetzung in keinem Stück sich zu Schulden kommen zu lassen; denen sämtlichen Rittmeistern aber gemessenst aufgegeben, auf allen darinn enthaltenen Puncten inskünftige genau und besser, als bisher geschehen, zu halten, die Schulbigen und Ungehorsame zur Verantwortung zu ziehen, und im Wiedersehungs-Fall uns zu weiterer Verfügung und Ahndung anzuzeigen.

Wornach sich also jeder zu richten und vor unausbleiblicher, auch nach Befund und Maasgab der Vergehung schwerer Strafe zu hüten-wissen wird;

Zu welchem Ende diese mit reifer Ueberlegung verfaßte Verordnung, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne, öffentlich vorgelesen, und jedem Officier und Reuter ein gedrucktes Exemplar davon zu seiner Nachachtung zugestellt werden soll.

Decretum Frankfurt am Mayn, Montags den 27ten August des 1781sten Jahrs.

(L.S.) Kriegs-Zeug-Amt.

## IV.

4) Erneuerter Articul. Brief und Kriegs-Ordnung wornach Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths dieser Stadt Franckfurt geworbenes Kriegs-Volk zu Fus sich richten und verhalten soll, den 10. Februarii 1784. wie auch Puncten worauf die Constabler noch absonderlich zu erinnern.

Wir Burgermeistere und Rath dieser Kaiserlich- und des heil. Reichs Freyen Stadt Franckfurt am Mayn, süßen hiermit zu wissen:

Daß Wir die zu Erhaltung guter Kriegs-Disciplin, und Verhütung aller bey hiesigem Militari entstehen könnenden Unordnung von Unseren Vorfahren am Regiment, bereits in anno 1644. abgefaßte und publicirte, und nachgehends in anno 1767. erneuerte Articul, erheischender Nothdurft nach, vor jeso außneue durchsehen, und wie folget, einrichten zu lassen, Uns bewogen gefunden, welche Wir demnach von allen Officiers und Gemeinen hiesiger Garnison sträcklich gehalten, und denenselben in allen Stücken nachgelebet wissen wollen; Zu dem Ende ein jeder bey seiner Annahmung hierüber mit einem Eide verpflichtet- und dafern hiernächst in ein und anderen Stücken dargegen gehandelt würde, auf die darinn gesetzte Strafe von Uns oder Unserem Kriegs- Zeug- Amt erkannt und solche der Gebühr nach vollzogen werden solle.

Diesem zu Folge sollen

## Articul 1.

alle diejenige, so sich in Unseren und dieser Stadt Franckfurt Kriegsdienste befinden und darinnen angenommen werden, einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, Uns dem Rath und Unseren verordneten Zeug- Herrn, in allen und jeden Kriegs- Nothdurften, in Besatzungen, zu Feld, zu Wasser und Land, auf Erinnerung, wie solches dieser Articul. Brief weiter ausweist und mit sich bringt, wieder männiglich

treu.

treulich und redlich zu dienen, allen Schaden zu warnen und zu verhüten, dargegen hiesiger Stadt Nutzen und Frommen zu befördern, desgleichen sollen sie dem Obrist und Commandanten, auch anderen der Subordination nach, von Uns oder Unserem Kriegs- Zeug- Amt bestellten Officiers, gebührliche Ehre und schuldigen Kriegs- Gehorsam zu leisten verbunden seyn; sich befehlen, gebrauchen und schicken lassen, es seye zu- oder vor dem Feind, in Besatzung oder zu Feld, auf Zug und Wachten, bey Tag und Nacht, wie es sich begiebet und die Nothdurft jedesmahl nach Gelegenheit erfordert. Insbesondere sollen sie Uns, dem Rath dieser Stadt Franckfurt, deren Burgern, und angehörigen Unterthanen, getreu und hold seyn, niemanden und bevorab geistlichen Personen, alten Leuten, schwangeren Frauen, Kindbetterinnen, Jungfrauen und Kindern, keine Gewalt oder Unehre anthun, sondern dieselbe vielmehr schützen und in Ehren halten.

## Articul 2.

Es sollen auch alle und jede hiesiger Stadt- Garnison Zu- und Angehörige sich vor allen Dingen eines christlichen und ehrbaren Lebenswandels bestreuen, den Gottesdienst, und zwar jeder nach seinem guten Gewissen und der Religion, worzu er sich bekennet, sich sorgfältig angelegen seyn lassen. Desgleichen ein jeder Officier und Soldat das 9. Abendmahl, einer dem andern zu gutem christlichen Exempel, fleißig und mit gebührender Andacht und Ehrerbietung gebrauchen; dahingegen alles üppigen und ärgerlichen Lebens, Mißbrauchs des allerheiligsten Namens Gottes und seiner Sacramenten, Fluchens und Schwörens, bey schwerer Strafe, nach Erkenntnis und Gelegenheit der Verbrechen, sich gänzlich enthalten.

## Articul 3.

Die zur Kirchen- Parade commandirte Ober- Officiers sollen mit allem Fleiß darauf sehen, daß die Unter- Officiers, Tambours, Pfeiffer, Gefreute und Gemeine, von der Artillerie und Infanterie ordentlich zur Kirche geführt werden, und wohl acht haben, daß sich keiner unterwegs, oder vor der

Kirche

Siehe davon abschleiche, vielweniger gestatten, daß solche in der Kirche Lermen und Pöffen treiben, oder Aergernis begeben; wer darwider handelt, soll nach dem Gottesdienst in Arrest geschickt und dafür empfindlich bestraft werden. Wie dann auch alle und jede, so nicht auf der Wacht und anderen Commandos stehen, solchergestalt den Gottesdienst zu besuchen, Gottes Wort still und mit Andacht anzuhören, verbunden seyn, widrigenfalls aber mit Stockhaus und Spißruthen abgestraft werden.

## Articul 4.

Es soll sich keiner unterstehen, Hospital oder Kirchen aufzubrechen, desgleichen soll sich ein jeder aller Brandsiftungen, Verrätheren, Diebstahls, Gewalt, Straßenrauberey, Verwundungen, Todtschlägen, und andern dergleichen abscheulichen Laster enthalten, bey Leib- und Lebens-Strafe.

## Articul 5.

Bei entstehendem Brand, Aufstand, oder Tumult, sollen von der nächstgelegenen Wacht, sogleich 2 Mann, und zwar einer an die Herren Bürgermeisterey, ingleichen den Herrn Ex-Consulem Juniozem, oder denjenigen Herrn des Raths, welcher das jüngere Bürgermeister-Ampt nächst vorher verwalten hat, und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirte, der andere auf die Hauptwache und zu dem Commandanten, zu Abstattung des nöthigen Rapportis, eilfertig abgeschickt werden, welches der commandirende Officier von der Hauptwache auf erhalten der Nachricht, ebenfalls sogleich denen Herren Bürgermeistern, Herrn Ex-Consuli Juniori, Kriegs-Zeug- und Feuer-Amts Herren Deputirten nachmahlen melden lassen solle.

## Articul 6.

Die Thormachten sollen bei sich ereignenden wichtigen Vorfällen; oder von auswärtig erhaltenen besonderen Nachrichten, desgleichen bei Ankunft fremder Truppen und vornehmer Herrschaften, auch gefänglicher Anhaltung, verdächtiger ein- und aus-passiren wollender Personen, oder Fuhren, sogleich der Hauptwacht sowohl, als denen Herren Bürgermeistern und

und Kriegs-Zeug-Amts Herren Deputirten, ausführlichen Rapport abstaten lassen.

## Articul 7.

Nichtweniger soll die Wacht an denen Thoren keine Passagiers ohne Vorwissen des Thorschreibers, vielweniger Handwerks-Gesellen, so anderswo im heil. Reich, wo das auch seye, in Arbeit gestanden, ohne Kundschaft, am allerwenigsten aber Bettler, Betteljuden und anderes Herrynloses verdächtiges Gesindel, sie mögen Pässe haben oder nicht, noch auch, wann Leute mit elterlosen armen und kleinen Kindern an die Thoren kommen, herein passiren lassen; im Fall sich aber bey ein oder dem andern besondere Umstände hervorhun, deren Abweisung dem Thorschreiber bedenklich seyn mögte, soll solches sogleich durch einen Mann von passiger Wacht auf die Hauptwacht, und von da ohneverlangt einem dertor Herrn Bürgermeistern gemeldet werden; wer dagegen handelt, oder wohl gar Geld oder Geldes Werth von dergleichen herein passiren wollenden Leuten in dieser Absicht nimmt, soll jeder derselben mit 6 maligen Spißruthen abgestraft, auch im weiteren Uebertretungs-Fall mit gleichmäßiger nochmaliger Spißruthen-Strafe belegt, ohne hiernächst die Montur abgenommen und er ohne Abschied dem Thor hinaus geführt werden; damit man aber auch versichert seyn könne, ob der Thorschreiber hierin seinem Dienst das schuldige Genügen leiste; so soll die Wacht, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe verbunden seyn, die von demselben etwa dierhalben begehen mögende Nachlässigkeit oder sonsten vorhabende eigennützige Absichten, sogleich bey denen Herren Bürgermeistern und löblichen Kriegs-Zeug-Ampt anzuzeigen.

## Articul 8.

Eben diese Strafe soll auch statt finden, wann die Wacht, die mit Gütern beladene Wägen, Kutschen, Karren, desgleichen Leute mit Rheht, und zollbaren Waaren, item Mehl, Fleisch, auch Sachen, die verbotten sind, ohne Vorwissen und gehörige Untersuchung des Thorschreibers oder Pößners passi-

ren läffet, auch sollen sie keine Fuhrn unter dem Thor, zu Hemmung der freyen Passage still halten, noch wann eine Fuhr zwischen dem Thor ist, andere noch ein- oder auslassen.

Articul 9.

Das an denen Thoren angehaltene Fleisch, Brod, Mehl &c. ingleichem die ohne Paß ankommende oder von hier aus abschickende Münzen oder Gold- und Silber-Planchen, sollen sogleich angehalten, dem Zöllner oder Thorschreiber angezeigt, und mit einem Mann von der Wacht auf Obliches Rechnung-Unt am gebracht, hiernächst diese und dergleichen Vorfälle der Hauptwacht, und von daher denen Herrn Burgermeistern, Kriegs- Zeug-Unts Herren Deputirten und dem Commendanten gemeldet werden.

Articul 10.

Hey hiesiger Garnison soll sich niemand unterfangen, weder in- noch ausser der Stadt, mit Holz, Früchten, Wein, Bier und andern Lebens-Mitteln zu wackeln, noch sonstn schädlichen Vorkauf darmit zu treiben, noch an denen Mann- und Stadt-Thoren das gestohlene Holz herein passiren zu lassen; vielweniger solches, es mag gestohlen seyn oder nicht, in- und an denen Schiller-Häusern zu verbergen, noch Theil daran zu nehmen, widrigen Falls diejenige, so sich hierunter etwas zu Schulden kommen lassen, mit Spißruthen abgestraft und nach abgenommener Montur ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebieth geschafft werden sollen.

Articul 11.

Auch wird allen und jeden verbotten, denen hiesig verbürgerten oder im Schuß stehenden Kaufleuten, Krämern und Handwerksgeossen, ohne Ausnahme, in ihrer Nahrung einigen Abbruch zu thun, bey Vermeidung ohnaußbleiblich ernstlicher Strafe.

Desgleichen sollen sie sich

Articul 12.

alles Herbergierens fremder und besonders verdächtiger Personen enthalten, noch ihnen einiges Nachtlager oder sonstigen Auf-

Aufenthalt geben, noch andere, die solches thun, verschweigen, sondern es bey Oblichem Erkundungs-Unt anzuzeigen verbotten seyn; das Herbergieren derer Soldaten, Schläfer aber bleibt denenelben unbenommen.

Articul 13.

Wer die Stadt, Laternen und Bäume in der Allee und auf dem Feld, oder in Wäldern, und Gärten, oder Bäume beschädiget, oder die Garten-Häuser, Weinstöcke und andere Feidfrüchte bestiehlt, oder ruiniret, soll jeder romal durch die Gassen geführet, folglich mit Spißruthen scharf abgestraft und nach ausgezogener Montour ohne Abschied aus hiesiger Stadt und deren Gebieth gejaget werden.

Articul 14.

Von hiesiger Stadt-Soldatesca sollen sich weder Unter-Officiers noch Gemeine unterstehen, zu jagen, Lerchen oder Feldhüner zu fangen oder Wild zu schlesen, bey Vermeidung derer in denen hiesigen gedruckten Raths-Edictis, das Verbott des Jagens betreffend, darauf gesetzten Strafe. Wie Sie sich dann auch des Fischens in hiesigen Stadtgräben bey Vermeldung unausbleiblicher scharfer Strafe enthalten sollen.

Articul 15.

Einjeder soll sich mit seinem Wirth, allwo er sich einquartirt, oder einquartirt wird, in Ansehung des Quartier-Gelds gültlich nach Billigkeit vergleichen, auch mit dess'n Ehe-Weib, Kinder und Gesinde, ehrbar und friedlich leben, selbigen mit Fluchen, Gotteslästern, unzüchtigen schandbaren Reden und Gebärden, keine ärgerliche Exempel geben, vielweniger unehrlichen und verdächtigen Weibtleuten nachlaufen, oder solche in sein Quartier nehmen, sondern christlich, ehrlich, verträglich und aufrichtig sich verhalten, auch mit Feuer und Licht fürsichtig umgehen, bey ohnnachlässiger scharfer Strafe.

Articul 16.

Alle verdächtige Mordtrungen, Zusammenkünfte, Verathschlagungen und Meuterey sind bey Leib- und Lebens-Strafe verbotten, diejenigen auch, so von solchem ruchlosen Vorhaben

wissen und in Erfahrung bringen, solches aber bey denen Herrn Burgermeistern oder Eöblichen Kriegs-Beug-Amt nicht sogleich anzeigen, sollen ebenfalls am Leib, auch nach Befinden am Leben gestraft werden.

## Articul 17.

Soll einem jeden seine gebührende Besold. und Lehnung auch Servis gereicht und gegeben werden; da es sich aber mit dem Geld und andern etwas verzögere und nicht gleich geliefert würde, sollen sie nichtsdestoweniger ihre Zug und Wachten versehen, wie solches ehrliehen Kriegsleuten gebühret. Es soll auch keiner Lermen machen, es seye dann noth, bey Leibes-Strafe, und ob ein Lermen oder Auflauf entstünde, so soll ein jeder auf seiner Wacht verbleiben, die übrigen aber, so nicht Wacht haben, wie hierunten im 28ten Articul weiters und umständlich verordnet, mit ihrem Gewehr auf die Hauptwacht laufen, und keiner ohne merkliche ehehafte Ursachen im Quartier verbleiben, bey Leib- und nach Befinden Lebens-Strafe,

## Articul 18.

Wer auf der Schildwacht selbst stiehlt, oder zugiebt, daß andere stehlen, ohne Lermen zu machen, und solches nach seinem äussersten Vermögen zu verhindern zu suchen, soll nach Befinden an Leib oder Leben bestraft werden.

## Articul 19.

Die Schildwachten sollen auf alles, was ihnen überliefert worden, gute Acht haben, keine Posten halten, um die Gegend ihrer Posten keinen Unrath gestatten, auch von demjenigen, worüber sie bestellet sind, nichts ruiniren oder wegnehmen lassen, vielmehr selbst ruiniren und verderben, sofort bey der Ablösung alles in gutem Stand überliefern, widrigenfalls aber 8 mahl durch die Wacht-Parade Spißruthen geführt, auch befindenden Umständen nach, schärfer bestraft werden. Insbesondere aber sollen die ausgestellte Schildwachten am Mayn besten Fleißes darauf sehen, daß das diß- und jenseitige Mayn-Ufer zu besserem Behuf der Schiff-Anfahrt und Abfluß derer Mühl-Canälen rein gehalten, und weder Unrath,

rath, Kehrsehl noch Baugrundic. daselbst ausgeschüttet, auch denen Holz-Kohl- und anderen Schiffleuten die Säuberung ihrer Geschirre nirgend anders, als in der Mitte des fließenden Mayn-Strohms, zugestanden werde.

## Articul 20.

Da auch das Tabacksruchen über die Straffen in hiesiger Stadt, denen Soldaten als nicht anständig, von jeher verboten gewesen, so ist solches um so weniger denenselben, wann sie wirklich auf Schildwacht stehen, erlaubt, widrigenfalls ein solcher mit Stockhaus-Sitzen bey Wasser und Brod zu belegen; am allerwenigsten aber sollen sie sich unterfangen, an gefährlichen Orten Taback zu rauchen, ansonsten dieselben mit Spißruthen, auch nach Befinden schärfer bestraft werden sollen. Wobey die Ober- und Unter-Officiers angewiesen werden, fleißige Obacht hierauf zu nehmen, und bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung, keine Nachsicht zu gestatten.

## Articul 21.

Wer die Wacht ohne höchst erhebliche keinen Verzug leidende Ursachen versäumet, oder betrunken auf die Wacht ziehet, daß er solche nicht bestellen kan, oder sich auf der Wacht berauschet, oder nach dem Zapfenstreich sich nicht im Quartier befindet, wird mit 6 mahligen Spißruthenführen abgestraft, und sollen die Schildwachten, diejenige, so über die bestimmte Zeit ihre Posten passiren, gefänglich anhalten. Wie dann auch unter gleicher Bestrafung keiner ohne Erlaubnus von seiner Wacht, ehe er davon abgeführt oder abganket wird, gehen soll; würde auch jemand trunkener weise Excesse begehen, den soll seine Trunkenheit nicht entschuldigen, sondern er soll nach Gestalt des Verbrechens eben und mehr, als wann er nüchtern gewesen, wie andere Mißhändler, ohne alle Gnade mit Strafe angesehen werden.

## Articul 22.

Wo auch einer auf Zug oder Wachten, sich dem Commando seines vorgelesenen Officiers mit Worten widersetzet, oder sogar Hand an Ihn leget, oder das Gewehr gegen Ihn zückt,

sich dieserhalben andere seither annehmen wollten, der oder dieselben sollen, nach Erkenntnis Richtens, an Leib und Leben gestraft werden.

## Articul 23.

Es soll auch keiner mit dem andern sich zanken noch einander schimpfen oder schelten, vielweniger sich balgen oder Wehr zucken, sondern da jemand vermennte, daß er an seiner Ehr ohnverantwortlich angegriffen wäre, solche anders nicht als auf rechtmäßige und erlaubte Weise, mittels geziemender Imploration Obrigkeitlicher Hülfe, retten. Insbesondere aber soll keiner den andern auf der Straffe oder sonst überfallen, angreifen, vergewaltigen, oder zum Duell herausfordern, widrigenfalls alle solche Ausforderungen, Duelle und Balgereyen, ohne Unterschied derer Personen, es mögten solche nun von Ober- oder Unter-Officiers oder auch allen andern hiesiger Garnison Zugehörigen, verübet werden, nach Gelegenheit der Umstände, an Guth und Ehre, auch Leib und Leben bestraft werden sollen.

Wie dann auch diejenige, so ihres Wissens einigen Duells halben anderwärts hin, sich zu begeben Willens, an der Wacht alsobalden anzuhalten, und in Arrest zu nehmen sind, auch sonst ein jeder, so balden er von etnem vorhabenden Duell oder Balgen, Nachricht bekommt, und solches denen Herrn Bürgermeistern oder Kriegs-Feug. Herrn nicht sogleich gehörig anzeigt, weniger nicht diejenige, so einen andern, unter was Prætext und Schein es immer geschehen möchte, zum Duell ausfordern, und auf die Ausforderung erscheinen, oder zu sohanem Ausfordern Cartell tragen, oder als Secundanten sich dabey gebrauchen lassen, oder sonsten auf andere Weise mit Rath und That dazzu behülfflich sind, wann auch gleich das wirkliche Balgen und Duelliren nicht erfolget, oder da es gleichwohl vorgegangen, keine Entleib, oder Verwundung dabey geschehen wäre, mit gleichmäßiger Strafe angesehen werden sollen.

## Articul 24.

Weilen man auch zum Östern wahrnehmen müssen, daß Unter-Officiers, Befreyte und Gemeine sowohl bey Leistung ihrer eigenen Wachten, als auch wann sie Lohnwachten gethan, fast beständig auf einem Posten verblieben, wodurch aber grosser Unterschleif und anderer Unfug geschehen, als soll hinführo keiner von denenselben über 24 Stunden auf einer Wacht verbleiben, und wann einer oder anderer in ausserordentlichen Fällen länger als 24 Stunden sich zum Wachtdienst gebrauchen lassen müste, so sollen Befreyte und Gemeine auf andere Posten gesetzt, auf einem Schilbwacht-Posten aber keiner über 24 Stunden zu bleiben, sich anmassen, noch gelassen werden; wer dem nicht gebührend nachkommt, oder sich gegen dieses Verbott von seinem Vorgesetzten gebrauchen lässet, soll 8 Tage geschlossen bey Wasser und Brod ins Stockhaus gesetzt, bey weiterem Vergehen aber demselben die Montour abgenommen, und er ohne Abschleib fortgeschafft werden.

Wie dann auch

## Articul 25.

das Tauschen der Posten unter Unter-Officiers, bey Straf des Stockhauses, unter Befreyten und Gemeinen aber bey Episkruthen verboten wird.

## Articul 26.

Welcher Soldat vorsätzlich und meinediger Weise, es seye auf dem Marche, im Feld oder Garnison, es sey zum Feind oder sonsten, davonläuft, desselben Namen soll an die Justiz geschlagen, und derselbe, wann er wieder ertappet wird, nach Befindung, mit dem Strang vom Leben zum Tode gebracht, auch alle Desertions-Complotte, sie bestehen von 2. 3. oder mehreren Personen, wann gleich die Desertion darauf nicht wirklich erfolget, eben so wie diejenige, so Nachricht davon erlangt gehabt, aber es gehörigen Orten zeitlich anzuzeigen unterlassen, mit harter Libes. Strafe angesehen werden.

## Articul 27.

Wer auf der Schildwacht schläfet, oder vor der Ablösung weggeheth, in Fällen, da keine Gefahr vorhanden, dergleichen wer sein Gewehr und Montour, auch alles, was hierzu gehöret, muthwillig verderbet, versetzet, verkauft, verspiellet, item, wer bey der Musterung und Parade nicht sein eigenes Gewehr oder Montur hat, soll 6mahl Spießruthen geführt, in Feindes Gefahr aber am Leben bestraft werden, auch soll sich keiner bey Spießruthen Strafe unterstehen, wann er ausser Dienst ist, in seiner Montour zu arbeiten.

## Articul 28.

Alle Ober-Unter-Officers und Gemeine, so nicht im Dienst sind, sollen bey Aufrüsten, Lermen und entstehendem Brand, wann das Feuerhörn geblasen und die Sturm-Glocke geschlagen wird, ohne Verzug mit ihrem Gewehr auf der Hauptwacht erscheinen und die nöthige Ordre abwarten, bey Leib, auch nach Verlust Lebens, Strafe. Jedoch sind die Garnison-Zimmerleute davon ausgenommen, als welche sich bey entstehendem Feuer, sogleich im Zeughof an der Constabler-Wacht einfinden, mit denen vor sie bestimmten Geräthschaften unterm Commando eines Unter-Officers zum Feuer laufen, und nach Anordnung des Ältern Herrn Bürgermeisters oder derrer Herren Deputirten Löblichen Feuer-Amts, dem weiteren Ausbruch des Feuers auf alle mögliche Weise zu steuern suchen sollen. Damit aber auch jedermänniglich in der Stadt von solchem ausgegangenen Feuer in Zeiten benachrichtiget werde, so sollen die Schildwachen bey denen Wachten in der Stadt und an denen Thoren, ingleichen auf dem Wall, wann sie das Feuer in der Nähe selbst sehen, oder durch das Feuerhörn vernehmen, solches sogleich durch einen Flinten-Schuß bekannt machen.

## Articul 29.

So viel das Aufborgern und Schuldenmachen betrifft, hat es bey dem im Jahr 1755. ergangenen Rath's-Berboth sein unabänderliches Verbleiben.

Arti.

## Articul 30.

Ueberhaupt soll ein jeder Soldat verbunden seyn, seines Commandeurs Gebotten nachzuleben, auch allen öffentlich angefündigten Gebott und Verbotten, bey der darinnen angesetzten Strafe nachzukommen und Folge zu leisten, mithin sich also, wie einem Ehr-liebenden Soldaten gebühret, zu bezeigen; würde aber dennoch jemand hierwieder handeln, lieberliche Streiche machen und Excesse begehen, sie sehen in denen Kriegs-Articuli begriffen oder nicht, so soll er dafür gleichgestraft mit Strafe angesehen werden.

## Articul 31.

So viel das Heurathen der hiesigen Garnison zugethanen Mannschafft betrifft, hat es bey denen unterm 25. Aprilis 1765. und 11. Novembr. 1783. ergangenen Rath's-Edictis lebiglich sein Verwenden. Dagegen diejenige, welche sich mit Weibsluten in heimliche Eheverlöbniße einlassen, oder wohl gar fleischlich vermischen, nach Maßgab des hierunter sub Num. 1. beigefügten Rath's-Schlusses vom 1. Febr. 1729. von Unserem Kriegs-Zeug-Amte, exemplarisch bestraft werden sollen.

## Articul 32.

Die zum Patrouilliren commandirte Mannschafft, soll in allen Stücken die erhaltende Ordre aufs genaueste befolgen, allem Streit und Unfug auf der Straffe, und in Wirthshäusern bescheidenlich vorgehen, bey Arrestirung und Visitationen, sonderlich bey ausbrechendem Feuer niemand, ohne Noth mit Schlägen tractiren, wie dann auch weder Ober- noch Unter-Officers, vielweniger die gemeine Soldaten sich unterfangen sollen, die Arrestanten, ohne höchst erhebliche Ursache mit Schlägen zu tractiren, oder tractiven zu lassen, sondern Falls sich ein Gefangener in seinem Gefängnis unbändig aufführen sollte, dasselbe denen Herren Bürgermeistern melden zu lassen, und von da Ordre einzuholen. Das eigenmächtige Loslassen derrer zur Wacht gebrachten Gefangenen aber, und alle Disposition über dieselbe, wird denen wachhabenden Ober- und

Uuuuu 5

Unters.

Unter-Officier bey schwerer, und dem Befinden nach, selbst bey Cassations-Strafe verboten.

Desgleichen sollen die Patrouillen

Articul 33.

die Jobwachten fleißig visitiren, und wann sie befinden, daß die Jobwächter schlafen, oder gar nicht auf ihrem Posten sind, noch bis zu gehöriger Zeit darauf verbleiben, auch wann die Lampenfüller in ihrem Dienst nachlässig, solches alles auf der Hauptwache anzeigen, wovon hiernächst respectivè Eöblichen Kriegs-Zeug-Amt und Bau-Amt behörige Meldung zu thun, damit dieselbe zu gebührender Strafe gezogen werden können.

Articul 34.

Alles Karten- und Würfel-Spiel, so auf der Wacht, in Wirthshäusern und anderer Orten unter Unter-Officiers oder Gemeinen vorgehet, soll mit Stockhaus, auch nach Befinden mit Spißruthen bestraft werden.

Articul 35.

Mit denen hier verstatteten und sürohin verstattet werden den fremden Werbungen, soll sich niemand von hiesiger Stadt-Soldatesca, bey Vermeidung der durch hiesige, durch öffentlichen Anschlag vorhin publicirte Verb-Edicta gesetzte Strafe, in keine Weise abgeben, einlassen, oder Vorschub thun, sondern vielmehr alle und jede, so dergleichen Kriegsdienste suchen, zu weiterer Besorgung dem Commandanten zuführen.

Articul 36.

Wer dem Profos oder dessen Knecht einen Gefangenen anzugreifen und zu schliessen wehret und verhinderlich ist, so, daß derselbe hierdurch hinweg kommt, der soll allermassen, wie der Missethäter selbst, gestraft werden.

Articul 37.

Niemand, er sey wer er wolle, soll die Uebelthäter freyventlich, gefährlich oder wissentlich aufenthalten, oder denen selben Unterschleif und Vorschub thun, bey Verlust, nach Befinden, seiner Ehre, Leibes und Lebens.

Arti.

Articul 38.

Es solle auch ein jeder verbunden seyn, in Befagung, oder zu Feld, in Feindes-Gefahr und Nothen, oder sonsten auf Begehren sich zu der Arbeit und Gebäu, nach Gelegenheit, gutwillig gebrauchen zu lassen.

Articul 39.

Hiernächst verordnen Wir, daß weder dem Zeug-Schreiber noch Muster-Schreiber, wann sie ihren theueren Pflichten nach ihr Amt verrichten, einige Ueberlast geschehen möge, mithin sich niemand bey hiesiger Stadt-Soldatesca unterfangen solle, denselben in Ausübung ihres Amtes hinderlich zu seyn, noch sich wegen genauer Untersuchung bey Kriegs-Verhören, Instruirung des zu führenden Protocoll und andern vorkommenden Amts-Verrichtungen, gegen dieselbe geschäftig, unwillig oder schwübrig zu bezeigen, widrigenfalls diejenige, so dargegen handeln, oder sich sonsten mit Worten oder mit der That gegen sie vergehen würden, mit ohnaussbleiblich harter und exemplarischer Bestrafung angesehen, mithin gedachte Zeug- und Muster-Schreiber bey ihrem Amte und Verrichtungen gegen alle ungebührliche Begegnisse von Unserem Kriegs-Zeug-Amt jedesmahl kräftigst und mit allen Nachdruck geschützet werden sollen.

Articul 40.

Alle und jede hiesiger Garnison Zugehörige, so in Unserem des Raths und dieser Stadt Diensten, und bey Schwör. auch Verlesung angeregter Articul nicht zugegen sind, sollen gleichfalls, wie auch die Recrouten, so nachhero angenommen werden, und von Uns dem Rath und hiesiger Stadt, Solb und Brob gentesen, auch sich behörig einschreiben lassen, zu solcher Eides-Pflicht und Vollziehung aller vorgeschriebenen Articuln, wie nicht weniger auch anderer Ge- und Verbotte, so jedesmahlen, erscheinender Nothdurft nach, ausgerufen, oder sonsten bekant gemacht werden, in allen Stücken eben also verbunden seyn, als wann sie persönlich bey diesem Schwören gewesen wären.

Erneu.



Erneuerte Puncten, worauf die Artilleristen, bey'm Aufschwören derrer Kriegs- Articuli, noch besonders zu beidigen.

## Articul 1.

Ferner sollen die zum hiesigen Artillerie- Wesen gehörige Ober- Officers, Fellerwerker, Unter- Officers, Büchsenmeister und Constabler, gleich hiesiger Infanterie- Mannschaft, an alle in dem Articuli- Brief enthaltene Puncten gebunden, somit sich denselben gemäß zu verhalten und solchen gehorsamlich nachzuleben verpflichtet, widrigenfalls aber denen darin begriffenen Strafen ebenfalls unterworfen seyn.

## Articul 2.

Was ihnen an Geschütz und Munition auf denen Batterien hiesiger Stadt anvertrauet und übergeben wird, solches alles sollen sie fleißig visitiren und wohl in Acht nehmen, auch was dabey ermangelte und Schaden nehmen mögte, dem Commandanten ohnverzüglich anzeigen, und was dabey zu thun, ferneren Befehl abwarten.

Zu dem Ende sollen sie sich

## Articul 3.

bey guter Tages- Zeit auf denen beschlossenen Posten einfinden, damit, wann an ein- oder dem andern etwas ermangelte, selbiges noch vor dem Thorschluß verbessert werden könne.

## Articul 4.

Soll kein Constabler, wann er die Wacht hat, ohne Gewehr, Pulver-Flaschen, und gehörigen Artillerie- Instrumenten- diejenige aber, welche die Wacht nicht haben und nicht arbeiten, ohne Seiten- Gewehr auf der Strassen und Gassen der Stadt sich betreten lassen.

## Articul 5.

Beym entstehendem Lermen, Auflauf oder Brand, es sey bey Tag oder Nacht, sollen alle, so nicht auf der Wacht und andern Commandos sind, bey der Constabler- Wacht, diejenige aber, so dem Zimmer- Handwerk zugethan, nebst ihren Handwerks- Genossen von denen Infanterie- Compagnien, mit Art

und

und Schurzfell sich im Zeughof einfinden, und was zu thun, die zu erhaltende Ordre sogleich befolgen.

## Articul 6.

Sollen sie nicht zulassen, daß unbekante Personen, so nicht zur Artillerie gehören, sich denen Stücken und Mörsern nähern, vielweniger zugeben, daß sie solche besichtigen, noch bey denen Fänd- und Mundschern betasten, noch abmessen, damit aller Schaden und Nachtheil vermieden bleibe.

## Articul 7.

Beym nöthig seyender Arbeit in- und außer denen Zeughäusern, Pulver- Thürnen, Laboratoris, und wo man ihrer sonst bedarf, sollen sie sich jederzeit treu, fleißig und unverdrossen finden lassen, und dabey alle mögliche Vorsicht gebrauchen, nichts verderben, veräußern, noch wegnehmen, bey Leib- und Lebens- Straf.

## Articul 8.

So oft sie bey Ankunft und Abreise Höchst- und Hoher Herrschaften, oder Geleits- Einholung, oder sonstiger Solennitäten, zur Canonade commandiret werden, sollen sie sich ohne Verzug auf denen angewiesenen Batterien einfinden, die Canonen mit blinden Patronen laden, mit Pulver und Ladzeug treu und sorgfältig umgehen, nach geendigter Canonade aber die Stücke wieder an behörige Ort und Stelle zu richten suchen, auch nicht eher von ihren Posten gehen, bis alles, was sie zum Dienst nöthig gehabt, in die Munitions- Häuser unter Schloß gebracht worden.

## Articul 9.

Endlich, was sie während ihres Dienstes in denen Zeughäusern, Pulver- Thürnen, und andern anvertrauten Orten, von Heimlichkeiten sehen und erfahren, in Höchster Geheim und bis in ihren Tod verschwiegen halten. Getreulich und ohne Gefährde.

Ad

## 5) Mandat gegen die Desertion der Soldaten.

Wir Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was maßen Wir dem zeithero überhand genommenen Nichtvergessenen, dem hiesigen Stadt-Aerario zu großem Nachtheil reichenden Desertiren von hiesiger Soldatesca, so viel wie möglich vorzubeugen, folgendes zu verordnen der Nothdurft erachtet:

- 1) Daß diejenige, welche von hiesiger Soldatesca desertiren, wenn sie Bürger, Beysassen oder Landes-Untertanen sind, außer der im Betretungsfalle zu gewärtigenden schweren Bestrafung, ihres Bürgerrechts, Beysassen- oder sonstigen Schutzes, verlustig erklärt, anbey auch deren allenfallsiges Vermögen confiscirt werden soll.
- 2) Wird allen und jeden Bürgern, Beysassen und andern Einwohnern hiesiger Stadt, in Gemäßheit bereits bestehender Verordnung vom 27. Nov. 1708. renovatum 16. Jan. 1753. alles Ernstes und bey unausbleiblicher Strafe wiederholt anbefohlen, keinen hiesigen Soldaten weder einige Anleitung zum Desertiren zu geben, noch sonstigen dazu-beförderlich zu seyn, sondern vielmehr, daferne sie gewahr würden, daß ein Soldat zu desertiren vorhabens wäre, solches einem der Herrn Bürgermeister oder dem Vbl. Kriegs-Beugamt ohnverweilt anzuzeigen wogegen ihm eine Belohnung abgereicht und sein Name verschwiegen bleiben solle.
- 3) Insonderheit wird den Untertanen hiesiger Stadt Dorfschaften nachdrucksamst anbefohlen, daferne sie einen oder mehrere Soldaten in der bekannten Montirung ohne Commando oder aufzuweisenden Paß ansichtig würden, selbige alsobalden anzuhalten, und solches dem Schultheis des Orts zur alsbaldigen Einberichtung sogleich anzuzeigen, da dann dem Anbrütger ebenfalls

falls eine Belohnung wiederfahren, widrigenfalls aber diejenige, so sich hierunter säumselig befinden, oder wohl gar, daß sie dergleichen Deserteurs zur Entweichung auf irgend eine Weise beförderlich gewesen, sich zu Schulden kommen lassen, mit schwerer Leibesstrafe angesehen werden sollen.

Gleichermaßen werden

- 4) die hiesige Feldschützen, demjenigen, was ihnen nach Num. 9. der Feldschützen-Instruction obliegt, genau nachzukommen, alles Ernstes nochmals erinnert, anbey hiermit überhaupt befehligt, im Felde auf die hiesige Soldaten ein wachsamtes Auge zu haben, und bey Tag diejenige, welche sich ohne Pässe, bey Nachtzeit aber ohne Unterschied alle hiesige auf der Landstraße oder Feld sich betreten lassende Soldaten anzuhalten und selbige der nächsten Thorwache zu überliefern.
- 5) Wird allen hiesigen und fremden Kutschern bey einer Strafe von Hundert Reichsthaler verboten, sich zu Wegführung hiesiger Soldaten gebrauchen zu lassen; vielmehr haben dieselben, sobald sie gewahr werden, daß ihre Kutschen zu solchem Endzweck gemiethet werden wollen, oder gemiethet worden seyen, Einem der Herrn Bürgermeister oder Vbllichem Kriegs-Beugamt die ungesäumte Anzeige davon zu thun.  
Wornach sich also jedermann zu achten und für Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.  
Geschlossen bey Rath,  
den 12. April 1791.
- 6) Den Deserteurs soll niemand Vorschub leisten; vom 27. Nov. 1708.  
Demnach das Nicht-vergessene desertiren und ausreisen derer Soldaten von hiesiger Miliz einige Zeithero abermahlen dergestalten überhand genommen, daß Ein Hoch-Edler

ler und Hochweiser Magistrat dieser des Heil. Reichs. Stadt Franckfurth am Mayn dardurch veranlasset worden, alle ersinnliche Mittel, wodurch solchem Unwesen so viel möglich zu steuern, zur Hand zu nehmen. Als werden hiermit nicht allein alle hiebepor wegen des desertirens gemachte Verordnungen, und darinnen benannte Straffen confirmiret, sondern auch von wegen Wohlgedachten eines Hoch. Edlen Magistrats alhier, alle und jede Burgere, Besassen und andere Einwohner dieser Stadt zuvorderist alles Ernstes, und bey unausbleiblicher Straff erinnert und ermahnet, keinem Soldaten weder einige Anleitung zum desertiren zu geben oder darzu behülflich und besörderlich zu seyn, sondern vielmehr, daferne jemand erfahren oder merken sollte, daß ein oder anderer Soldat von hiesiger Garnison zu desertiren Vorhabens wäre, solches Einem derer Herrn Bürgermeister, oder dem Köbl. Zeug. Amt ohnverweilet anzuzeigen, dagegen ihm eine Discretion gereicht, und sein Name dabey verschwiegen bleiben solle. Insonderheit wird auch hiemit denen Unterthanen auf hiesiger Stadt Dorffschofften nachdrücklichen anbefohlen, daferne sie etwa einiger hiesiger Soldaten, in der bekandten Montirung, gewahr und merken würden, daß solche durchzugehen in willens, welches gleichbalten und darob, wann ein Soldat ohne Commando oder aufzuweisen habenden Paß auf dem Land sich betreten läßt, zu erkennen ist, den oder dieselbe alsofort anzuhalten, und solches anhero zu berichten, da dann ebenfals dem Anbringer eine Verehrung gegeben, hingegen derjenige, so hierunter säumselig gewesen, oder wohl gar solche Meinenbige Deserteurs aufgenommen, Geberberget, oder ihnen sonstigen Unerscheiff gegeben, und fortgeholfen, die Montirung abgekauft, und ihr böses Vorhaben vertuschet und verschwiegen, auf davon erhaltende Nachricht mit wohlverdienter Straffe ohnablässig angesehen werden solle. Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 27. Nov. 1708.

7) Ersuchen an die benachbarten Beambten Deserteure anzuhalten; vom 13. Febr. 1731.

Nachdem Ein Hoch. Edler und Hochweiser Rath des Heiligen Reichs Stadt Franckfurt am Mayn bishero missfällig wahrnehmen müssen, daß absonderlich von denen neu-angeworbenen Mousquetiers viele, theils vor, theils nach geleisteten Pflichten, mit völliger Montir, und zuweilen auch mit Ober- und Unter-Gewehr, desertirt, und, aller angewandeten Mühe und fleißigen Nachforschen ungeachtet, von deren Aufenthalt, oder Hinkommen, nichts zu erfahren gewesen, und solchemnach besagter Ein Hoch. Edler Rath betrogen worden, diesem Unfug, vorsehlischen und höchst. strafbaren Meinenb, und offenbaren Diebstahl, länger nicht nachzusehen, vielmehr denselben möglichst zu steuern, und desfalls nachdrückliche Kriegs-Articuls, mäßige Bestrafungen vorzunehmen:

Als werden hiermit alle und jede nach Stands. Gebühr, besonders aber die benachbarte Herrn Beamte, Centgrafen, Schultheissen und Gemeinden, dienstlich und freund. nachbarlich ersuchet, wann von dergleichen meinenbigen Deserteurs ein oder der andere ausfindig zu machen, oder auch andere hiesiger Stadt Soldaten ohne beglaubte Pässe von ihren Officiers sich finden und betreten lassen sollten, dieselbe sofort anzuhalten, und solches ohnschwer anhero zu berichten, da dann, ratione der Auslieferung, auf gewöhnliche Requisition, unverzüglich das Nöthige veranstaltet, auch, nach beschehener Auslieferung, dem Anbringer fünf Reichs. Thaler, vor seine Mühe, ohne Anstand ausbezahlet werden sollen, und ist man darbeneben erbietig, sothane Willfährigkeit in dergleichen und anderen Fällen zu erwiebern.

Conclusum in Senatu,

Dienstags, den 13ten Februarii, 1731.

Renovatum in Senatu,

Dienstags, den 19ten Julii, 1757.

8) Vertrag wegen der Desertirenden zwischen des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht und der Reichsstadt Frankfurt.

Nachdem Wir Bürgermeistere und Rath des Heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mit des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel Hochfürstlichen Durchlaucht ein zehnjähriges Cartel zu errichten Uns bewogen gefunden, dessen Inhalt also lautet:

Kund und zu wissen seye hiermit, daß im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herrn Landgrafen zu Hessen-Cassel - sodenn Herren Bürgermeistere und Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn - von unterzeichneten eigends Bevollmächtigten wegen wechselseitiger Auslieferung beiderseitiger Deserteurs u. u. nachstehende Convention verabredet und abgeschlossen worden, wie folget

## §. 1.

Sollen alle diejenige, welche von nun an von ein- oder anderseits - in oder außerhalb Landes befindlichen Truppen - als Cavallerie, Dragonern, Husaren, Jägern, Infanterie, Artillerie, Feld- oder Garnisons-Regimentern, regulirter Land-Miliz - auch Invaliden-Compagnies und bereits aufgeschwornen Recruten - ohne vorher erhaltene Erlaubniß oder Abschied, pflichtwidrig austreten, es seyen Unterofficiers, Gemeine, Tambours, Pfeifer, und übrige zum Unterstaab gehörige - auch sonst zum Regiment oder Corps aufgeschworne Personen - zu anderseitigen Kriegs-Diensten wechselseitig nicht angeworben, noch angenommen werden: vielmehr sollen

## §. 2.

Alle solche - von beeden pacificirenden Theilen in des andern Territorium kommende Personen in denen Städten und Dorfschaften angehalten, und, wenn selbige nicht sofort einen glaubwürdigen Paß oder Abschied vorzeigen können, oder, des bey sich führenden Passes ungeachtet, durch ihre Reden oder Handlungen sich eines Austritts verdächtig gemacht, der Obrigkeit, oder

oder wo dergleichen am Orte nicht wohnhaft, dem Zentgrafen, Greben, oder Schultheißen davon sofort Anzeige geschehen, und von diesem, ohne eine Requisition abzuwarten, in Verhaft genommen, - davon aber an die nächste Behörde - nebst Meldung des arretirten Namen, Montirung, Regiments und Compagnie wobey er engagirt, auch Uebersendung seiner etwa sonstigen Aussage- und einer genauen Verzeichniß der bey sich habenden Sachen - zur Abholung und Auslieferung Nachricht gegeben, indeßen aber - daß fremde Werber mit selbigen einiges Gespräch oder Gemeinschaft haben - nicht gestattet, und dieselben dem beiderseitigen Militari, Thorumwachen und Examinatoren, Dorfwächtern, Landbereytern, Zentgrafen, Greben, Schultheißen, Gerichts-Leuten und gemeinen Unterthanen - die genaueste Obacht nachdrücklichst anbefohlen werden.

## §. 3.

So ferne aber ein solcher ausgetretener, ehe er dieser Convention gemäß angehalten - und zu Haften gebracht werden können, sich allbereits entweder

- 1) in denen Händen einer in Territorio bestehenden fremden Werbung in deren Werbhaufe, oder
- 2) außer dem Werbhaufe, an einem andern Ort, es seye in einem Hause, oder sonst in der Gesellschaft solcher Werber befindet, und von diesen angegeben wird, daß der ausgetretene sich mit ihnen eingelassen habe - alsdenn cessiret die wechselseitige Verbindlichkeit zur persönlichen Auslieferung: Wenn jedoch

## §. 4.

Ein solcher ausgetretener entweder

- a) in dem in vorstehenden Absatze bemerkten zweyten Falle von der Gesellschaft solcher Werber wiederum abgeben wollte, und, daß er sich in keine Verbindlichkeit mit ihnen eingelassen habe, angeben würde, oder
- b) von solchen Werbern auf den Straßen oder Felde, oder in einem Orte - unter dem Vorwand, daß der ausgetretene sich vorher mit ihnen verbindlich eingelassen hätte, wi-

der seinen Willen angehalten und weggenommen werden wolte,

alsdann soll derselbe in diesen beeden Fällen ad a & b sogleich in sichere Verwahrung gebracht, und an die Vorgesetzten, wo er ausgetreten, davon unverzüglich Nachricht ertheilt, diesen aber lediglich überlassen werden, die Sache mit der auf ihn Ansprache machenden Werbung selbst zu abzumachen.

## §. 5.

Damit die wechselseitige Militair-Personen, und übrige Landes-Einwohner, Bürger, Weysaßen, Unterthanen auf dem Lande- und Schutz-Verwandte desto mehr ermuntert werden, auf dergleichen austretende Leute ein wachsameres Auge zu haben, selbige sogleich anzuhalten und einzubringen, so soll jedem, der einen solchen ausgetretenen anhält und zur wirklichen Verwahrung bringt, eine Belohnung von einem Ausreißer ohne Pferd 2 Rthlr. und von einem solchen mit einem Pferd 4 Rthlr., wenn die Anhaltung in einer Wohnung geschieht, wenn aber solche im freyen geschieht, alsdann das doppelte respect. mit 4 oder 8 Rthlr. im 24 fl. Münzfuß gereicht, und diese Belohnung von demjenigen Officier, Beamten oder Orts-Zentgrafnen-Greben- oder Schultheißer an den der Ausreißer eingeliefert wird, sogleich ausbezahlt, sofort diese Auslags bey der Auslieferung sobalden erstattet werden.

Dahergegen soll

## §. 6.

Derjenige, welcher überwiesenermaßen

- 1) von einem Deserteur Pferd, Reitzeug, Montur oder Gewehrstücke wissentlich kauft, oder abtauscht, solche Stücke nicht nur unentgeltlich zurückgeben, sondern auch überdies 12 Rthlr. Strafe erlegen:

Derjenige aber, welcher

- 2) wissentlich einen solchen ausgetretenen und nach §. 2. durch Abschied oder Paß nicht legitimirten Aufenthalt vergönnet, oder sonst zu dessen Verheimlichung oder Fortkommen behülflich ist, oder denselben, wenn es ohne einige

einige Gefahr und Hinderniß geschehen kann, nicht anhält, mit einer Strafe von 25 Rthlr. und derjenige, so

- 3) einen in Diensten stehenden Soldaten zum wirklichen Austritt verleitet, ohne daß er selbst Nutzen davon ziehet, zum erstenmal mit 100 — zum zweytenmal mit 200 fl. oder, so er es nicht im Vermögen hat, mit Verhältnismäßigem Gefängnis, im dritten Falle aber mit zweyjähriger Schanzstrafe, endlich derjenige, welcher
- 4) sich dieses letztern Verbrechens ad 3. schuldig macht, und zugleich davon Vortheil ziehet, als ein Seelen-Verkäufer zum erstenmal mit 200 fl., zum andernmal mit 400 fl. oder, da er solche zu erlegen nicht vermögte, mit Verhältnismäßiger Schanzstrafe, im dritten Fall hergegen mit ewiger Landesverweisung unnachsichtlich belegt werden.

## §. 7.

Ein jeder angehaltener Ausreißer soll mit allem demjenigen, was bey dessen Arrestirung bey ihm gefunden worden, gegen Erlegung der oben §. 5. gedachten Belohnung, sodenn Bezahlung der nothdürftigen Zehrung à 10 kr. für jeden Tag, auch, wenn er ein Pferd bey sich hätte, der Fourage à 8 Pf. Haber, 10 Pf. Heu, und 5 Pf. Stroh auf jeden Tag nach dem Landläufigen Preise auch 12 kr. für den Schlieser ausgeliefert, für Wacktkosten aber, wenn die Anhaltung an einem solchen Orte geschehen, wo ohnedas eine Soldaten-Wache befindlich, nichts, wenn sie aber an einem solchen Orte, wo dergleichen nicht vorhanden ist, vorgegangen, und die Bewach- und Transportirung durch Land-Ausschuß geschehen muß, für jeden Wacktmann täglich 20 kr. und auf einen Ausreißer, außer besondern Fällen, täglich nur 2 Wacktleute, über das aber weiter nichts verrechnet werden.

## §. 8.

Welcher Officier einen ausgetretenen gegenseitigen Soldaten, bereits aufgeschwornen Rekruten- oder sonst §. 1. benannte Militairperson, ohne daß solcher einen Abschied oder Erlaubnißschein vorzuzeigen hat, gegen diese Convention wif-

sentlich antwerben sollte, der soll einen solchen angeworbenen - wenn dieser reclamirt wird, nicht nur unentgeltlich zurückgeben, sondern noch überdas zur gebührenden Strafe gezogen werden, auch, wenn er von dem angeworbenen nichts wissen will, die Muster - Kassen oder Zahlungs - Listen - sogleich vorzulegen, und wenn sich der reclamirte mit seinem wahren - oder mit einem falschen - Namen darinnen befinden würde, solchen sobalden herbey zu schaffen - gehalten seyn.

Wenn aber

§. 9.

eine solche Anwerbung unwissentlich geschehen (da der angeworbene entweder - daß er von denen anderseitigen Truppen ausgetreten - oder als Recrute bereits aufgeschworen seye, verheelen sollte) alsdenn soll derjenige Officier, so einen solchen Recruten auf guten Glauben angeworben, denselben nebst denen etwa mitgebrachten Montur - und Gewehrstücken, wenn solche noch bey Handen, gegen Erlegung 8 Rthlr. für Werb - geld und sonstige Unkosten - an das reclamirende Regiment oder Corps sogleich zurück zu geben schuldig seyn: und damit

§. 10.

über die Frage, ob eine solche Conträventionwidrige Anwerbung auf Seiten des Anwerbers wissentlich oder unwissentlich geschehen seye? keine zweckwidrige Mißdeutungen entstehen; so soll furohin die Ausflucht - daß man den angeworbenen bey seiner Annahme - ob er von denen anderseitigen Truppen ausgetreten seye? oder als Recrute bereits aufgeschworen habe? nicht befragt hätte - keinesweges als geltend angenommen, sondern bei Unterlassung beider Fragen - die Anwerbung als wissentlich gegen diese Convention unternommen - angesehen werden.

§. 11.

Diejenige Deferteurs, welche dermalen unter ein - oder anderseitigen Truppen wirklich in Diensten stehen, bleiben von gegenwärtiger Convention ausdrücklich ausgenommen:

Woserne jedoch eines Theils Landeskinden aus des andern Theils Kriegsdiensten, worunter sie dato wirklich stehen, los

zu seyn begehrt, und wiederum in ihr Vaterland sich begeben wollten, besonders wenn documentirt werden kann, daß selbige in ihrem Vaterland und zur Nahrung unentbehrlich, oder durch Erbfälle zum Besitz eigener Grundstücken gelangt seyen; so soll denenselben in Friedens (nicht aber in Kriegs) Zeiten auf geziemendes Ansuchen, gegen Erlegung 25 Rthlr. der Abschied unweigerlich gereicht werden: Wie denn auch, wenn nach dato dieses Cartels des einen Theils Landeskin - der, so noch nicht zum Landesherrlichen Kriegsdienste aufgeschworen, in des andern Theils Militairdienst treten, deren Reclamirung gegen Erlegung 25 Rthlr. ohne Ausnahme statt haben soll.

§. 12.

Wenn des einen Theils beurlaubte in des andern pacificirenden Theils Territorium Excesse oder Verbrechen, wie solche Namen haben, begehen; so sollen selbige ebentwol arretirt, darüber sofort summarisch verhöret, und dieses Protokoll - auch was sonst etwa noch zu Fortsetzung der Untersuchung dienlich - nebst denen Excedenten an das Regiment oder Corps, wozu sie gehören - abgegeben, von diesem aber der Proceß - nach Vorschift der Kriegsrechte - fortgesetzt, und von der erfolgenden Bestrafung jedesmalen der Obrigkeit, unter welcher der Exceß geschehen, von Amtswegen beglaubte Nachricht gegeben, auch dem etwa beschädigten, so weit des Excedenten Vermögen vermag, zur Entschädigung verholffen werden.

§. 13.

Gegenwärtiges Cartel, welches sofort zum Druck zu befördern, und zu jedermanns Nachachtung in denen beiderseitigen Territoriis nicht nur an denen Hauptorten, sondern besonders auch auf allen angrenzenden Dorffschaften, zu publiciren, und öffentlich anzuschlagen ist, soll von dem Tage der Unterzeichnung an Zehen Jahre lang dauern, und bey deren Ablauf wegen dessen Verlängerung alsdenn fernere Unterhandlung gepflogen werden.

Dessen zu Urkund ist diese Convention zweyfach gleichlautend ausgefertigt, und von beiderseits Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen Hanau und Frankfurt am 15ten December 1786.

(L.S.) Joh. Valth. Hundeshagen,  
Hochfürstlicher-Hessischer Re-  
gierungs-Rath.

(L.S.) Johann Christian Borcke,  
d. R. D. und der Reichsstadt  
Frankfurt Consulent und Syn-  
dicus.

Also wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht, insbesondere aber sämmtlichen hiesigen Ober- und Unterofficiers und übrigen Militair-Personen, Thortwachen, Thorschreibern, Examinatoren, Dorfwächtern, Land- und Wegbereitern, Schultheißen, Gerichtsleuten, und gemeinen hiesiger Stadt-Untertanen darüber die genaueste Obacht alles Ernstes anbefohlen, anbey jedermännlich verwarnet, demselben in keinem Stück entgegen zu handeln, als lieb einem jeden seye, die darin enthaltenen Strafen und Nachtheile zu vermeiden.

Geschlossen bey Rath,  
den 2ten Januar 1787.

## V.

9) Erneuerte Instruction und End Wort die Job- oder Nacht-Wächter. Martii 1754.

Die Job- oder Nacht-Wächter sollen in guten Tremen geloben

geloben und zu Gott schwören, bey allen und jeden Vorfällen Eines Hoch-Edlen Rathes und der Stadt Frankfort Schaden zu warnen, Ihr Bestes zu werben, und nicht wider Sie, Ihre Bürgere, und die Ihnen zu verantworten stehen, zu thun, in keine Weise.

Inß besondere aber sollen sie

- 1) Abends, in Sommers-zeiten, vom 1ten Martii bis ult. Octobr. incl. vor der zehenden, und im Winter, vom 1ten Novembr. bis ult. Februar. vor der neunten Stunde, auf der Wacht in ihren Gäng- und Gassen seyn, und nicht darvon noch nacher Haus gehen, es seye dann Morgends in Winters-zeiten 5. Uhr, und in Sommers-zeiten 4. Uhr. Während welcher Zeit dann
- 2) ein solcher, an deme das Wachen ist, in jeder Stunde zweymahl die ihme zu bewachen anvertraute Strassen und Plätze fleißig durchsuchen solle. Und wann sie
- 3) unzüchtige Weibskleute, oder andere verdächtige Personen, wie nicht weniger solche Leute, antreffen, so kehrigt oder andern Unrath auf die Strasse schütten, dieselbe anhalten, und zur nächsten Wacht in Verhaft bringen, sofort diesen Vorgang den folgenden Tag hernach behöriger Orten melden und anzeigen: Anbey
- 4) wann sie gewahr werden, daß etwa ein- oder anderes Haus, Gewölb oder Laden, offen stünde, und die Leute, denen solches zugehörig, schliefen, sollen sie daselbst anknöpfen, darmit alles wiederum verwahrt und zugeschlossen, mithin dieselbe vor Diebstahl und anderm zu besorgenden Schaden befreyet bleiben mögen.
- 5) So bald sie einen ungewöhnlichen brandigten Geruch oder glimmenden Rauch vernehmen werden, sollen sie demselben so lang nachgehen, bis sie, woher solcher entstanden, ausfindig gemacht; und wann sie etwa vermüthen, daß irgendwo Brand zu besorgen, an solches Haus anknöpfen, die Leute aufwecken, und sie zu sorgfältiger Aufsicht vermahnen. Dafern aber

- 6) Noth und Gefahr (so Gott in Gnaden verhüten wolle!) vorhanden, sollen die Job-Wächter sogleich Feuer ruffen, solches denen Wächtern auf denen Thürnen bekannt machen; sofort an den Ort, wo Feuer-Eimer sind, laufen und löschen helfen, auch sonst ihres Orts alles anwenden, damit der Brand nicht überhand nehme.
- 7) Sollen sie die, theils aus Muthwillen, theils aus Nachlässigkeit, auf der Strasse verzettelte brennende Kohlen, Lichter, und Fackel-Stücke, zu Vermeidung Unglücks, sogleich auslöschen.
- 8) Bey Tumult und Aufständen, item wann Streit und Muthwillen sich auf der Strasse oder in denen Häusern erregen wolte, sollen die Job-Wächter sogleich herzu eilen, auch von andern Job-Wächtern einander zu Hülffe kommen, Friede und Ruhe schaffen, dafern sie aber nichts auszurichten vermögen, die nächste Wacht um Hülffe anrufen, und die Widerspenstige arrestiren lassen, die bey dieser Gelegenheit denenselben abgenommene Wehr und Waffen aber des andern Tags denen Herrn Bürgermeistern behändigen. Dahingegen wird
- 9) keinem Job-Wächter erlaubt, ohne die höchste Noth und Vorwissen Oblichen Kriegs-Feug-Amts, einen andern Mann in seinen Dienst zu stellen. Vielweniger
- 10) verstatet, auf denen Wachten oder Strassen Feuer anzumachen, noch denen Leuten das Gehörs hierzu zu entwehden, wie ingleichen Hunde bey sich zu haben. Wie man nun die Patrouillen angewiesen, auf die Job-Wächter fleißige Obacht zu haben, damit dieser erneuerten Instruction in allen und jeden Stücken gehöriges Genügen geleistet werde, und wann sie ein, oder den andern, an denen das Wachen ist, schlaffend finden, oder wohl gar auf ihren Posten nicht antreffen, sie sich um dessen Nahmen erkundigen und bey Oblichem-besagtem Amt angeben werden; Als haben die Job-Wächter

- 11) bey erfolgender Visitation denen Patrouillen, und andern Personen, so ihre Posten und Strassen passiren, nebst dem gewöhnlichen Losungs-Wort: Job! bescheidene Red und Antwort zu geben.
- 12) Und obwohlen das von Alters her übliche Singen der Job-Wächter: was die Stunde geschlagen, wann es in gehöriger Maaße geschiehet, an und vor sich löblich ist, man aber seithero mißfällig wahrnehmen müssen, daß sich selbige an den meisten Orten der Stadt theils gar nicht hören lassen, theils, und wann sie ja die Stunden auszurufen pflegen, solches mit allzu heftigem Geschrey verrichten, und anbey, zur Beunruhigung der schlaffenden Nachbarschaft, öfters aus vollem Halse ganze Lieder absingen, mithin, wie leicht zu ermessen, wenige, oder wohl gar keine Andacht hierbey haben; Als wird ihnen dieser Mißbrauch hiernit gänglich untersaget, und sie an statt eines ganzen Lieds, nur einen Vers daraus zu singen, ausser deme aber sürohin weiter nichts, als die Stunde, nebst dem gewöhnlichen Losungs-Wort, bescheidenlich auszurufen angewiesen.
- Alles getreulich und sonder Gefährde.

10) Vom 10. Febr. 1773.

Nachdeme seit vielen Jahren her über die Nachlässigkeit der Jobwächter im Dienst geklaget worden, daß dieselbe zum öftern nicht nur ihre Posten zu verabsäumen pflegten, sondern auch, wann sie sich darauf befänden, ihrer beschwornen Instruction in keine Weise das schulbige Genüge leisteten, wodurch dann hiesiger Stadt Einwohnere, bey entstandenem Brand, Diebstahl, und andern Unglücksfällen, sich oftmal in äußerste Verlegenheit gesetzt sehen müssen; man aber diesem höchststrafbaren Unfug auf alle mögliche Weise zu steuern bisher kein sicheres Mittel ausfindig zu machen geglaubet, als

daß



daß das Zu- und Umtragen eines sogenannten Morgensterns von einem Posten zum andern eingeführet werde: So hat man, diesem zufolge, nachstehendes Reglement zum Druck fördern lassen, und einem jeden Jobwächter ein Exemplar davon zuge-  
stellt, um sich sowohl darnach- als auch der bereits von ihnen beschwornen Jobwächter-Instruction in allen und jeden Stük-  
ken zu bemessen.

### R e g l e m e n t,

wornach die Jobwächter den Morgenstern von Posten zu Po-  
sten zu tragen haben, und welchen Weg sie in der Rück-  
kehr auf ihre Posten nehmen sollen.

Soll die Nachpatrouille von der Hauptwacht drey mal den  
ihre zu stellenden Morgenstern, als Abends um 9. Mitter-  
nachts 12. und Morgens 3. Uhr, an den Jobwachtposten auf  
dem Rossmarkt abgegeben, mit dem Bedeuten, daß der wacht-  
habende Jobwächter denselben auf Befehl Köbl. Kriegszeugamts  
sogleich zu dem Posten in die Weißablergasse zu tragen und die-  
sem Jobwächter, zu gleichmäßigem Auftrag, ersagten Morgen-  
stern dem Posten am weissen Hirsch zu überbringen hätte.

#### Ersterer Posten

##### auf dem Rossmarkt:

nimmt seinen Weg über den Rossmarkt in die Weißablergasse,  
im ersten, zweyten und dritten Rückweg aber über den kleinen  
Kornmarkt durch die Catharinenpfort, an der Hauptwacht und  
am Namhof vorbei, durch die Allee, durchsucht die Gegend  
vom Jung- und Stofshof, groß- und kleine Gallengasse, und  
sobann wieder auf seinen Posten.

Der

#### Zweyte Posten

##### in der weissen Ablergasse;

über den großen Hirschgraben, bis an weissen Hirsch, im Rück-  
weg an der gulbnen Birn vorbei durch die Rosengasse, im zwey-

ten

ten Umgang durch die rothe Creutzgasse, und im dritten über den  
großen Kornmarkt nach seinem Posten zurück.

Der

#### Dritte Posten

##### am weissen Hirsch:

an der Münz und blauen Handgasse vorbei, nach dem Posten  
am Mohren, und nimmt den Rückweg im ersten Umgang durch  
die Buchgasse, Mannzergasse, Papogengasse, im zweyten Um-  
gang durch die Anker- und Seckbacher Gasse, und im dritten Um-  
gang an dem Bethmännischen Haus und um den Straus bis an  
den gulbnen Apfel, sodann durch die blaue Handgasse nach sei-  
nem Posten zurück.

Der

#### Vierte Posten

##### am Mohren:

über den groß- und kleinen Kornmarkt bis an den Posten  
der Catharinenpfort, und kehret zurück durch die kleine Sand-  
und Barfüßergasse, im zweyten Umgang am Gladhaus vorbei,  
durch das Löwen, Eck- und Karpfen- auch Caffee Gäßgen, und  
im dritten auf dem kleinen Hirschgraben durch das Gäßgen nach  
der Weißablergasse, sodann auf dem kleinen Kornmarkt durchs  
Mittergäßgen nach der großen Sandgasse dem großen Kornmarkt  
hinunter durch die kalte Lochgasse, hinter dem Römer durch die  
Kölbergasse, sodann durch die Hälfte der Mannzergasse bis an  
die Leonhardskirche, in die Buchgasse auf seinen Posten.

Der

#### Fünfte Posten

##### an der Catharinenpfort:

dem Bleyhaus vorbei, zum Posten an der Liebfrauenkirch,  
im Rückweg denen neuen Krämen hinunter, bis an die  
Engelapotheck, durch die Hälfte der großen, durch die  
kleine Sandgasse, im zweyten und dritten Rückweg durch  
die große Sandgasse, über den kleinen Kornmarkt zu seinem  
Posten.

Der

Der

## Sechste Posten

auf dem Liebfrauenberg:

an das guldene Herz, durch die Siegelgäß, im Rückweg durch die Döckgäß, im zweyten Umgang durch die Kornblumengäß, und im dritten durch die Grauben- und Langesgäß nach seinem Posten.

Der

## Siebente Posten

am guldenen Herz:

bis an das rothe Haus, an der Schürne auf dem Markt, durch die untere Hälfte der neuen Krämet über den Römerberg, meldet sich bey der Wacht, damit dieselbe, im Fall er ausen bleibt, solches gehörigen Orts anzeigen könne, unter dem Seilerischen Haus hin, durch die guldene Huthgäß, durchsucht die beyde nächstgelegene Gäßgen, auf den Markt bis an das rothe Haus, im Rückweg durch die lange Schürne, die Bendergäß, über den Römerberg; im zweyten Umgang durch den Mürrbergerhof hinter dem Lämmgen her; im Rückweg durch den Tuchgattern, am Amelburgischen Haus vorbei, durch die ganze Saalgäß auf der andern Seite des Römerbergs hinauf, durch die sogenannte Herrnstubengäß, hinter den Römer, durch die Webelgäß auf seinen Posten.

Der

## Achte Posten

am rothen Haus:

zu dem Jobwachtposten auf dem Pfarreisen, nimmt den Rückweg durch die Voringgäß, durchsuchet jedesmal im ersten, zweyten und dritten Umgang das Eriertische, Maus- und Wildenmannsgäßgen, so keinen Ausgang haben, sodann kehrt derselbe im ersten durch die Sackgäß, im zweyten durch die Kruggäß und durch den Bogen nach der Neugäß, am Freybrunnen vorbei, und im dritten ebenfalls durch die Kruggasse und durch den R. bstock zurück.

Von

Von dem

## Neunten Posten

auf dem Pfarreisen:

bringt der Jobwächter den Morgenstern dem am Leinwandshaus, durch die Helliggäß, nimmt seinen Rückweg über den Weckmarkt an den Häringshocken vorbei nach dem Hainerhof, durchsucht denselben, ingleichem das Köpplerhofsigen, sodann hinter dem Pfarreisen her auf seinen Posten. Im zweyten Rückweg durch die Randengiesergäß nach der Predigerkirche, nach dem Compostell, durchsucht die Gegend bis an Frohnhof, wie auch den ganzen Urnspergerhof, von da nach der Mehlnwaag, über den Gartlückenplatz auf das Pfarreisen. Im dritten Rückweg über den Weckmarkt, Gartlückenplatz, hinter denen Gartlücken nach der Brücke, meldet sich bey der Wacht, um im Ausbleibensfall, wie vorgebacht, solches anzeigen zu können, von da durchsucht derselbe den Wollgraben, so weit er ungeschlossen, nimmt hierauf den Weg durch die Fischergäß, linker Hand nach dem Fischertörge, an der Maynmauer hin, durchs Gäßgen, nach dem Roseneck, durchsucht das dassige Plätzgen, und gehet sodann über den Gartlückenplatz und Pfarreisen zurück.

Der

## Zehnte Posten

am Leinwandshaus:

trägt den Morgenstern an der Mehlnwaag rechter Hand durch die Jahrgäß nach dem Johanniterhofposten, nimmt die Rückkehr oben durch das Ronnengäßgen, durchsucht das dassige Stumpfgäßgen, marschirt sodann hinter denen Predigern hinunter nach dem Compostell, mit gleicher Durchsuchung beyder vorbenannter Plätzen, so keinen Ausgang haben, und kehret den nächsten Weg über das Pfarreisen durch die Helliggäß auf seinen Posten zurück. Im zweyten Rückweg durch die Jahrgäß bis an die Fischergäß, sodann die Fischergasse hinunter, am Metzgerthor vorbei, durchsucht am Schlachthaus das Hammelsgäßgen, gehet sodann durch die Hospitalgäß um die Kirche, bis

bis an das Weispfortgen, im Rückweg durch den Bogen, wo sonst die alte Härtingshock gewesen, durch die Zwergschürne, am Amelburgischen Haus hinunter bis an den Storch auf seinen Posten. Im dritten Rückweg vom Johanniterposten durch die Schnurgaß bis an die Borngass, dieselbe hinunter, durchsucht das dasige Plätzgen bis an das Bierhaus zum alten Wolf, sodann weiter die Borngass hinauf, an dem Ohom und der Hirschapotheck vorbei, durch die Höllgass auf seinen Posten.

Der

### Eilfte Posten

#### am Johanniterhof:

träget den Morgenstern durch die Fahrgass und Gegend, wo ehemals der Bornheimerthurn gestanden, meldet sich an der Constablerwacht, gehet so fort bis an den Türkenschuß, durchsucht das Gäßgen hinter der Nos, kehret zurück und gibt den Morgenstern bey der Jobwacht in der Haasengass ab, nimmt den Rückweg durch die Haasengass und Steingass nach seinem Posten. Im zweyten Umgang durch das Nonnengäßgen, hinter den Predigern nach der rothen Badstube, sodann nach der Constablerwacht, über die Friedbergergass, Schäfergass, über die Zeil in die Haasengass; kehret nach Abgebung des Morgensterns durch die Haasengass und Gelnhäusergass zurück. Der dritte Umgang geschlehet wie der erste, mit dem Zusatz, nach der Constablerwacht, (also er sich in gleicher Absicht zu melden hat) sodann nach der Allerheiligengass bis an die Windmühle, durchsucht hinter dem neuen Brauhaus die beyden Stumpfgäßger am Judenstall und Küßgass, gehet durch die Stelzengass über die Hälfte der Zeil, im Rückweg durch die Haasengass, Lönzengass und Eichenheimergass nach seinem Posten.

Der

### Zwölfte Posten

#### in der Haasengass:

bringt den Morgenstern auf die Hauptwacht, nimmt seinen Weg über die Zeil und kehret zurück über die große und kleine

ne Eichenheimergass, hinter der Schlimmauer an denen drey blauen Tauben vorbei, nach seinem Posten. Im zweyten Ausgang über das trierische Plätzgen, durch den Augspurgerhof, Vogelgesangsgass, Graubengass, Lönzengass, über den Liebfrauenberg durch die Catharinenpfort, auf die Hauptwacht, und muß der Rückweg über die große Eichenheimergass, oben hinter der Schlimmauer her, auf seinen Posten genommen werden. Im dritten Ausgang abermals über die Zeile nach der Hauptwacht, und im Rückweg um den Paradeplatz durch die Catharinenpfort, Lönzengass und Haasengass.

Oben zu beobachten, daß

1) derjenige, welcher den Morgenstern an Ort und Stelle abzugeben hat, im Fall er niemand auf den Posten der nächstgelegenen Jobwacht antreffen mögte, denselben nicht weiter zu andern in der Reihe folgenden Posten, sondern auf die Hauptwacht bringen müsse, mit der Anzeige, wo der Posten leer gestanden, da dann die Patrouille solcher sogleich der nächstfolgenden Jobwacht zum weitem Fortbringen der Ordnung nach zu behändigen hätte, und wäre sodann die Abwesenheit des Jobwächters folgenden Tags dem Ebl. Kriegszugamt von der Hauptwacht anzuzeigen, damit derselbe zu gebührender Strafe gezogen werden könne. Weilen

2) bey dieser zu haltenden Ordnung es hauptsächlich darauf ankommt, daß dieses Geschäfte so viel möglich in kurzer Zeit beschleuniget werde: so soll nach der bestimmten Abgebung des Morgensterns dessen Ueberlieferung von Posten zu Posten, bis solcher vom letztern aus der Haasengass auf die Hauptwache gebracht werden wird, nicht länger als höchstens zwey Stunden andauern. So viel hingegen

3) die übrigen Gassen und Gänge der Stadt betrifft, so weiter entlegen, und durch die Jobwächter nach ihrer bequämlichen Lage nicht süglich beschritten werden können, wird die nöthige Ordre gestellet werden, daß die Wachten vom Bockenheimer, Friedberger, und Allerheiligenthor deren nächstgelegene Gegenden, ingleichen die Wachten am Affen- und Neunter Theil.

Schaumannthor die Strafen in Sachsenhausen, zu gleichmäßig bestimmter Zeit und Stunde begehen, auch daß die alleinige Jobwacht daselbst zu sträckerlicher Leistung ihrer Dienstplichten angehalten werden solle. Frankfurt den 10. Febr. 1773.

## Kriegszeugamt.

## II) Eides-Formul der Pfortner und Thurnhüter.

Die Pfortner und Thurnhüter auf denen Thürnen sollen in guten Treuen geloben und zu GOTT schwören die Pforten unter denen Thürnen worauff sie wohnen, zu rechter Zeit nachdem sie jedesmahl Befehl haben, auff- und zu zuschliessen, und auff denen Thürnen zu verwahren, Nachts darauff zu seyn und zu bleiben, die Thürne, Pforten und die Schlüssel darzu, auch andere Schlüssel, so ihnen befohlen seyn oder werden möchten, treulich zu wahren, und, ob Feuer auskäme, oder sonst Rumor, Aufstauff oder dergleichen in der Stadt entstehen mögte, von Stund an die Pforten und Schlüssel in acht zu nehmen, solche wohl zu verwahren, bey denen Pforten oder auf denen Thürnen zu bleiben, und davon nicht zu kommen, biß man siehet, wie es darmit ablauffen mögte, auch gefangene Leute, die ihnen befohlen werden, wohl zu bewahren und zu hüten, und die nicht aus- oder inn noch jemand, er seye Burger, Vensass oder Ausländisch, zu ihnen, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß, und ohne Veyseyn des zeitigen Rathschreibers, oder eines andern verpflichteten Rathsch. Bedienten, zu lassen, übrigens aber denen Gefangenen, von der Stadt wegen, Wasser und Brod täglich zu geben, an behörigen Orten zu holen und das getreulich zu reichen, und, ob ihnen die Gefangene Geld, Kleider, Taschen oder anders, was das wäre, auffzuhe-

zuheben geben würden, solches denen Herren Burgermeistern sogleich anzuzeigen, und denenelben dergleichen Sachen, auf Verlangen und Befehl, ohnweigerlich einzulieffern, und was denen Gefangenen von Speiß oder Trancß geschickt wird, das soll ein jeder oder seine Hauffrau, und keines seiner Kinder oder Gesinde, ihnen gänglichen zu jedemahl reichen und geben, und auff dergleichen Speiß und Trancß wohl acht haben, und außs genaueste besehen, bedürffenden Falls auch die Speise zerschneiden, anbey hauptsächlich dahin fleißige Sorge tragen; darmit kein Messer, Feylen, Strick oder sonsten etwas denen Gefangenen auf einige Weiß beygebracht werden möge, wodurch Schaden entstehen, und welches zu dero Flucht und Entziehung aus dem Gefängnuß beförderlich seyn mögte.

Sie sollen auch solchen Gefangenen keine Wittschafft, Feder und Dinten, Bleyweiß, Feuerzeug und Licht, Kohlen und Taback, ohne Obrigkeitliche Erlaubniß verstaten, so fort fleißig, Tags- und Nachts- Zeit, zu denen Gefängnußen gehen und erforschen, ob die Gefangene etwa sehlen, oder sonst etwas unternehmen, wodurch sie derer gefänglichen Haftten loß kommen können; Wie sie dann auch schuldig und gehalten seyn sollen, alle vier oder längstens sechs Wochen vor die Burgermeistere zu kommen, und Sie zu ermahnen, darmit nach denen Gefangenen sowohl als auch denen Gefängnußen gesehen werden mögte. Daffern ihnen auch behüancen oder sie muthmassen mögten, daß die Gefangene vorhätten auszubrechen, so sollen sie solches unverzüglich denen Herren Burgermeistern zu wissen thun und auf alle ersinnlichste Art und Weise eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths und der Stadt Schaden warnen, wie auch dero Bestes werben, und vorkehren, und in keine Weiß wieder Sie zu thun; Sonder alle Argelist und Gefährde.

## 12) Erneuerte Instruktion vor die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thürnen. Martii 1768.

Die Tagwächter auf denen Pfarr- Catharinen- und Nicolai-Thürnen sollen in guten Treuen geloben, und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören, Tag und Nacht auf dem Thurn zu seyn, und auf hiesige Stadt getreulich zu sehen, zu hüten und zu wachen, und dafern ein oder anderer nothbringender Umständen halber von seiner Wacht und Thurn zu gehen nöthig hätte, soll er zufoerdest jedesmahlen eine zu diesem Dienst tüchtige Person zu denen auf dem Thurn vorfallenden Verrichtungen, auf eigene Kosten und Verantwortung, im Fall einer sich inzwischen etwa äußern mögenden Nachlässigkeit, bestellen, keineswegs aber, ohne besondere Erlaubnuß derer Herren Bürgermeister und Kriegs- Zeug- Amts Herren Deputirten, sich ausser hiesiger Stadt zu begeben, noch über Nacht ausser derselben zu bleiben, auch in dem und allen anderen Sachen, was ihnen anvertrauet wird, des Raths und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, selbstnen keinen zu thun, ihr Bestes zu werden und vorzukehren, keine fremde verdächtige Personen auf den Thurn zu lassen, vielweniger leichtfertige noch üppige Zusammenkünfte auf denselben, noch in deren Wohnungen, zu gestatten, sondern sich überhaupt, mit denen übrigen eines frommen und tugendsamen Lebens Wandels bekeiffigen.

Insbefondere aber sollen sie

- 1) Abends nach dem Ausläuten, und Mittags um 12. Uhr, mit ihren Angehörigen, der Gewohnheit nach, einige Choral-Verse vom Thurn abblasen.

Und damit

- 2) die Einwohner hiesiger Stadt von deren Wachsamkeit versichert seyn können, sollen sie sich zu Nachtzeiten, nach abgeblasenem Choral, von viertel zu viertel Stunden,

den, auch bey entstehendem starcken Donnerwetter oder Sturmwind öfterer, mit der Signal-Pfeife vom Thurn nach denen vier Gegenden der Stadt hören lassen, und nicht eher vom Thurn und der Wacht gehen, bis deren Nachtwächter angekommen und sich zu gleichmäßiger Dienst- Verrichtung fertig gemacht; im Fall sie aber ihre Nachtwächter im Dienst nachlässig finden, oder dieselbe wohl gar ihre Wachten verabsäumen würden, sollen sie solches sogleich folgenden Tags bey löblichem Kriegs- Zeug- Amt, zu weiterer Verfügung, anzeigen.

- 3) Sobald sich ein Feuer in der Stadt ereignet, und die Wächter oder Thürner solches gewahr werden, und den Dampf, Rauch und Feuer aufgehen sehen, sollen sie sogleich das Feuerhorn blasen; da aber solches ausgegangene Feuer groß und gefährlich schiene, soll der Pfarrthürner an die Sturm- Glocke schlagen, damit hierdurch jedermann solches gewahr, auch wacker und munter, und zu demjenigen, worzu er nach der Feuer- Ordnung angewiesen und verbunden, angemahnet werden und all solchem nachkommen möge.

Damit man aber auch wissen könne, wozugegen das Feuer ausgegangen; sollen die Wächter oder Thürner

- 4) gleich hernach, wann sie das Feuerhorn geblasen, und durch das Sprach- Rohr den Ort des ausgegangenen Feuers bekannt gemacht, bey Tag eine rotthe Fahne nach der Gegend zu, wo es ausgegangen, bey Nachtzeiten aber eine brennende Laterne, ausstecken, auch so lange mit dem Blasen, bis das Feuer gelöscht seyn wird, und keine Gefahr mehr vorhanden, anhalten.

Sollte auch

- 5) bey dem würcklich ausgegangenen Feuer noch ein anderes durch Flugfeuer oder anderes Unglück entstehen, und die Thürner es innen werden; so soll der Pfarrthürner solches, bey anhaltendem Blasen des Feuerhorns, durch kurzes etlichemahl wiederholtes Läuten der grossen Schlag-

Glocke, Aussteckung einer zweyten rothen Fahne, auch Aushängung der zweyten Laterne, und Rufen durch das Sprach-Rohr, wie nicht weniger durch Absendung eines Bortens an die zunächst stehende Wacht, kund machen, von daher dieser weitere Vorfall alsdann auf die Hauptwacht, und sonst gehörigen Orten, zu berichten wäre. Und soll der Catharinen- und Nicolai-Thürner sowohl, als auch andere Neben-Thürner, diesem allem gebührend nachzukommen, auch in solchem Fall durch wiederholtes dreymaliges Anschlagen der ihnen anvertrauten Schlag-Glocke Zeichen zu geben, ebenfalls verbunden seyn. Da aber die Thürner, und ihre zugehörige Wächter, bey entstehendem Feuer nachlässig befunden, und also ihre Schuldigkeit nicht in Obacht nehmen würden, sollen sie, nach befundener Sache, abgeschafft, auch, ermögenden Umständen nach, härter bestraft werden.

Ausser demselb

6) der Pfarrthürner die Sturm-Glocke um keines Menschen Geheiß willen läuten, oder Zeichen darmit geben, ohne sonderen ausdrücklichen Befehl derer Herren Bürgermeistere, es wäre dann Sach, daß (wie vorgemeldet) Feuer ausgegangen, und es ihn, der Gewohnheit nach, der auf dem Pfarrthurn alsdann erscheinende jüngste Herr des Raths beordert.

7) Sollen die Thürner sich die Feuerstätte derer Schmidtschlosser, Bierbrauer, Becker, Häfner und anderer starck feuernden Handwerker wohl bekannt machen, und ohne Noth, wann sie auch gleich aus solchen Schornsteinen Funcken, Flamme, starcken Rauchs und Dampfs, ansichtig werden, das Feuerhorn nicht blasen, sondern dergleichen Handwerksgeossen, wo sich solches gar zu starck äußern sollte, durch die Ihrige ohne Verzug zu warnen suchen.

8) Sollen sie mit denen ihnen anvertrauten Thurn-Instrumenten, Fahnen, Laternen ic. ic. treulich umgehen, auch die

die ihnen angeschaffte Pelz-Kleidung muhwillig nicht verderben, sondern solches alles nur zum Thurn-Dienst gebrauchen.

9) Soll der Pfarr- und Nicolai-Thürner täglich in der Woche, und zwar Vormittags um 10. Uhr, und Nachmittags um 4. Uhr, mit der Trompete, der bisherigen Gewohnheit nach, das Maynzer Markt-Schiff ab, und anblasen, auch, nebst dem Catharinen-Thürner, bey jedemahliger Ankunft fremder Hoher Herrschaften, und deren Gefolg, desgleichen bey Einholung des Meß-Geleits, auch bey ankommenden Kriegs-Wäldern, sobald sie ein oder anderes binnen der Landwehr ansichtig werden, ohne die Signal-Schuß von denen Warth-Thürnen abzuwarten, das gewöhnliche Signal mit der Trompete geben, auch eine weiße Fahne nach deren Gegend, wo solche herkommen, ausstecken.

Wann ihnen auch

10) zu Tag, oder Nacht, Zeiten jemand zurufen, und wegen vermuthenden Feuers, oder sonst erheblichen Umständen halber, Nachricht verlangen würde, sollen sie zu verlässiger bescheidene Antwort geben.

Auch sind

11) die Thürner auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn schuldig und verbunden, jede Stunde die Zieh-Glocke zu schlagen.

Endlich und

12) Wann ein Feuer in denen vor den Stadt-Thoren binnen der Landwehr liegenden Höfen oder Garten-Häusern ausbräche, sollen die Thürner, ohne das Feuerhorn zu blasen, noch durch das Sprach-Rohr zu rufen, oder die Fahnen auszustrecken, solches sogleich durch die Ihrige auf der Hauptwacht anzeigen lassen, darmit hiernächst von daher das weitere gehöriger Orten gemeldet werden könne.

Den Merz 1768.

Getreulich, und ohne Gefährde.

13) Erneuerte Endes-Formul vor die Nacht-Wächter auf denen hiesigen drey Haupt-Thürnen. 1762.

Der Nacht-Wächter auf dem Pfarr-Catharinen- und Nicolai-Thurn, soll in guten Treuen geloben und darauf einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, schwören, alle Nacht zeitlich, und zwar jedesmal eine viertel Stunde vor 12 Uhr, auf dem Thurn zu seyn, sich bey dem Thürner zu melden, und seine Wache von 12 Uhr bis Morgens 4 Uhr dergestalt zu beobachten, daß er binnen dieser Zeit zum öftern, und wenigstens alle viertel Stunde, den obern Gang umgehen, und, als ihme gebühret, hiesige Stadt getreulich und mit bestem Fleiß bewachen, (auch, so viel die Wächter auf dem Pfarr- und Catharinen-Thurn betrifft, jede Stunde die Zeh-Glocke schlagen sollen) vor seinem Weggehen aber jedesmal den Thürner zum Ablösen wecken, und den Thurn nicht eher verlassen, bis derselbe sich zum Wachen fertig gemacht habe; im Fall aber der Nacht-Wächter mit Krankheit befallen, oder sonstn erheblicher Ursachen halber an dieser seiner Dienst-Verrichtung verhindert würde, solches bey Eöblichem Kriegs-Zeug-Amt und dem Thürner anzeigen, damit man (wegen eines Vicarii) das nöthige in Zeiten besorgen könne. Nebst deme Eines Hoch-Eb- len und Hochweisen Raths und der Stadt Frankfurt Schaden zu warnen, ihr Bestes zu werben und fürzukehren. Und da (so Gott in Gnaden verhüten wolle) Feuer ausgieng, und der Nacht-Wächter solches, oder auch nur einen starken Rauch und Dampf gewahr würde, solle er dem Thürner sogleich davon Nachricht geben; wie er dann auch demselben, wo Feuer in einem Hof oder Haus, ausser der Stadt, innerhalb deren Landpfehren austräte, solches ohngesäumt melden und anzeigen solle, damit er seiner besfalls besonders erhaltener Instruction zufolge, das nöthige fordersamst veranstalten könne. Absonderlich auch, da ihme jemand des Nachts zurufen oder sonstn fragen würde, solches fleißig anhören und darauf beschriebene Antwort geben. Uebrigens aber sich in al-  
lem

lem so aufführen, wie es einem getreuen Bedienten eignet und zukommet. Getreulich und ohne Befehle.

## VI.

14) Pflicht des am Thor commandirenden Officiers bey dem Ein- und Auslaß; vom 6. Febr. 1731.

WOn wegen Eines Hoch-Eb- len und Hochweisen Magistrats dieser beß Heil. Reichs Freyer-Stadt Franckfurt am Mayn wird denen Ober-Officiers, so hinführo die Wacht an denen Sperr-Thoren haben, hiermit zur Instruction ertheilet, daß bey Gelegenheit der einzuführenden gelben Messingenen Auslaß-Zeichen statt der sonst gewöhnlich gewesenenen Bürgermeisterlicher Billets, der solche der Verordnung nach empfangende und am Thor commandirende Ober-Officier sich behutsam vorzusehen, auff daß die Auslassende behörend examiniet und also darbey überhaupt dasjenige beobachtet werde, was ohne dem einem wachsamem Officier dieserhalben obliegt, nicht weniger sollen bey Schließung des Einlaß die davon abgehende und die Wacht gehabte Ober-Officiers die noch übrige Auslaß-Zeichen jederzeit auff die Haupt-Wacht bey Abstattung des Raports nebst der verschlossenen Büchse in Verwahrung liefern, welche dann die auffziehende Ober-Officiers des andern Tags auf der Hauptwacht wieder abzu-lingen und mit zu nehmen haben.

Worbey ins besondere wohl zu beobachten, daß dem Ar-muth von diesem Auslaß-Vortheil nichts entgehe, und mithin denen, so sich dessen bedienen wollen, das innere Thor nicht eher geöffnet und sie ausgelassen werden, ehe und bevor dieselbe bey dem Officier das gewöhnliche Sperr-Geld, gegen Empfang eines gelben Auslaß-Zeichen, und zwar jede Person vier Kreuzer, von jedem Pferd aber acht Kreuzer, nach der vorhin  
haben.

habenden Instruction entrichtet; welches Geld dann der Officier jedesmahl in die Einlaß Zeichen-Büchß werffen lassen, der Examinator oder Einlaß-Schreiber aber an dem äuseren Thor von den hinaus wollenden Personen, Pferden und Ruffchen die gelbe Auslaß Zeichen, ehe der äuserste Gattern geöffnet wird, abfordern und solche gleichfalls in die Einlaß-Geld-Büchßen werffen solle. Wie dann endlich auch gedachte Officiers jedesmahl die genaue Aufficht zu tragen ernstlich angewiesen werden, damit die Thore nicht zu früh oder zu spat, sondern auff das richtigste zu anbefohlener Stunde gesperrret werden.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 6. Februarii 1731.

15) Pforten-Schließer Eyd und Instruction. Vom  
10. Julii 1764.

Die Pforten-Schließer sollen in guten Treuen angeloben und zu Gott schwören:

I.

Ihr Amt bey Eröffnung und Verschließung derer Stadt-Thore durchgängig in eigener Person zu verrichten.

II.

Sich jeden Morgen und Abend eine Viertel-Stunde zuvor, ehe die Stadt-Thor-Schlüssel bey denen Herren Burgermeistern von ihnen abgehohlet werden, auf der Haupt-Wache zu versammeln, sodann

III.

Um die ihnen gesetzte Zeit, nebst der zugeordneten Mannschaft, sich in aller Stille, sowohl bey Abhol- als Ueberlieferung derer Schlüssel, zu denen Herren Burgermeistern zu versügen,

fügen, und sich auf gleiche Weise wiederum hinweg zu begeben; Hiernächst

IV.

Unter guter Verwahrung derer Schlüssel, und ohne selbige im mindesten zu verlassen, besonders den Bedacht darauf zu nehmen, daß die Pforten Abends wohl zugeschlossen und verwahret werden, auch, so selbige zugeschlossen sind, ohne besonderen Befehl derer Herren Burgermeistere, solche nicht wieder zu öfnen; Weiter,

V.

Sobiel die Schließere an denen Sperr- oder Einlaß-Thoren belanget, die Schlüssel oder Thore nicht zu verlassen, bis diese völlig geschlossen, und hierauf die Schlüssel sofort wiederum denen Herren Burgermeistern überliefert werden können; Was aber

VI.

Die zu denen Sachsenhäuser Thoren bestimmte Schließere betrifft, nicht mehr, wie bishero geschehen, durch einen ihrer Cameraden die sämtliche Schlüssel zu allen Thoren abholen und zurückbringen zu lassen, noch weniger selbige in die Zoll-Stube zu legen, sondern solche, in eigener Person, bey denen Herren Burgermeistern zu empfangen und wieder dahin zu liefern; Wann ferner

VII.

Ben Tag oder Nacht, so Gott verhüte! Feuer auskämte, oder ein sonstiger Auslauf entzündete, sich ohne den allgeringsten Verlust zu denen Herren Burgermeistern zu verfügen, und dem von Selbigen erhaltenden Befehl, wegen derer Thoren Verschließ, oder Eröffnung, alsobalden getrenlich nachzukommen, auch von denen Stadt-Pforten ehe nicht, als bis alle Gefahr vorüber, oder ihnen sich wegzubegeben erlaubt worden, zu entfernen, und überhaupt



## VIII.

Bev allen und jeden Vorfällen hiesiger Stadt Festes vorzukehren und deren Schaden zu warnen:

So wahr ihnen Gott helfe!

Conclusum in Senatu,

den 10ten Julii, 1764.

## 16) Instruction und Bestallung der Thor-Schrei-

ber. 7. August. 1727.

1. Die Schreiber an denen Thoren sollen treulich ange-  
loben und einen leibl. Eid zu Gott schwören, daß sie alle-  
Tag, ohne Unterschied, so bald das Thor geöffnet wird,  
sich jeder an seinem bestimmten Thor und Orth finden las-  
sen, daselbst auf ein- und ausgehende Personen, wie  
auch Fuhrn, Güther, Waaren und Melae, sie mögen  
in oder mit Wägen, Karren, Gutschen, oder Verden an-  
her gebracht werden, gute Achtung geben, bey die Wägen  
und Geschirr selbsten gehen, die befindliche Ballen, Fass,  
und was es ist, besichtigen, zumahl da dieselbe mit Heu,  
Stroh, Taback, oder ichtwas dergleichen, worunter et-  
was Verdächtiges könnte verborgen werden, beladen wa-  
ren, sonderlich sollen sie auch auf die Häuers-Leuthe, so-  
viel möglich, Achtung geben, und ihre Köben, Männen,  
dann sie öftters Brandtenwein verborgen, durch die Sol-  
daten vikären, die Heu, Stroh, wie auch andere Wägen  
und Karren, in Beyseyn der Officirer, mit denen Eysen  
bestechen lassen, ob darinnen einiger Unterschleiff und Be-  
trug gefunden werde, nachforschen, und, auf Befinden,  
solchs an gehörigen Orth anbringen, auch über diejenige  
Ballen, Güther und Waaren, welsch auf denen von E.

Hoch.

Hoch, Edlen und Hochweisen Rath verordneten Aemtern,  
als Renthe, Fleisch, Amt, Stadt, Eysen- oder Heu-  
Waag, Leintwands, Haus und Ross, Zoll, ihre schuldige  
Gebühr zu entrichten haben, mit getreuer Aufschreibung  
der Beschaffenheit, Quantität und Maass des hereinbrin-  
genden Guths, es seye an nassen oder trockenen Waaren,  
ihre Zettel ertheilen, und ohne Vorzeigung und Empfang  
derer von denen Aemtern gegebenen gestempelten und un-  
terschiedenen Gegen, Zetteln niemand dem Thor weder  
aus, noch repassiren lassen. Auch alles fleißig mit Benen-  
nung der Zeit, Persohn und vorgesezten Umständen auff-  
und einschreiben.

2. Zweytens sollen sie über alle dergleichen ein- oder ausge-  
hende Fuhrn, Güther und Waaren, nach Unterschied  
deroselben, absonderliche Fahr, Bücher und Register hal-  
ten, über die ein- und durchgehende Getränke, als Wein,  
Bier, Brandtenwein, Malvaster, oder Spannsichen, wie  
auch Obst, Wein, allerhand Oehl, auch Thran und Eßig,  
die Rubriquen machen; absonderlich aber in Herbst, Zei-  
ten auf den hereinbringenden neuen Wein gute Aufsicht  
haben, und in denen darüber ertheilenden Zetteln weder  
ganze noch halbe Ohmen verschweigen oder auslassen, in-  
massen wegen der Trüb auf löblichem Renthen, Ampt ge-  
ziemender Abzug zu geschehen pfleget.
3. Gleichförmige Register und Verzeichnuß sollen sie drittens,  
auch über die Victualien und geschlachtetem Fleisch, auch  
lebendigem Viehe, Brod, Honig, Salt, Schmalz,  
Zwymbach, gedörtem und gesalgenem Fisch, Werc, Käß,  
Speck, Korn, Meel, Gersten, Spelz, Habern, Wai-  
ken, geschelte Gersten, Hirschen, Reiß, Erbsen, Linsen,  
Zwetschen auch Griesß, und Haber, Mehl halten, deren  
einige im Eingehen, einige bey der Ausfahrt, einige aber  
zu beyden mahlen ihre Gebühr zu entrichten haben, wor-  
über denenselben eine Verzeichnuß zu ihrer Nachricht mit-  
getheilet werden soll.

4. Vierdtens soll es ebenmäßig solcher Gestalt mit der Wolle, denen Eysen, Waaren, auch Flachs, Hanff, Wollen- und Leinen-Tuch, Metall, Taback, Anschlicht, Wachs, Maun und Loth gehalten werden; was aber die Bay, Decken und Tücher anbelangt, so auf die Walch-Mühlen nacher Bonamees und Haussen geführt werden, soll deren keines ohne Zettul von löblichem Renthen-Ambt aus dem Thor gelassen werden.
5. Fünfftens, sollen sie alle Montag die von der vorigen Woche gesandtete unterschriebene Ambts-Zettul auf die Renthe und andere Aemter mit der Specification dessen, was die ganze Woche über herein kommen ist, denen Herrn Deputirten, oder wo solche bey der ordinari, dieses Tages cessirenden Session wegen, nicht gegenwärtig wären, denen darzu bestellten Bedienten, oder Schreibern überliefern, und darbey die Restanten, wo deren einige wären, ohne einige Ausnahm anzeigen.
6. Sechstens, sollen die Thor-Schreiber an denen Land-Thoren auf die einkommende Kuppel, Pferde achtung geben, auch, so viel möglich, Kundtschafft einziehen, ob deren einige innerhalb der Bahn-Weil, als Höchst, Ursek, Petterweil, Steinheim, Cronenberg, Windecken, Hanau und Hain in der Dreyalt verhandlet und verkauft werden, darmit der gewöhnliche Roß-Zoll davon entrichtet, und dem bisherigen Betrug der Roßkämme begegnet werde.
7. Siebendens, dieselbe die ausgehende zumahlen aber ein-kommende frembde Persohnen aufzeichnen, und diese letztere fleißig, jedoch bescheidenlich, examiniren, und besser, als bishero beschehen, in die Nacht-Zettul, mit Benennung ihres Quartiers oder Nachtlagers, einschreiben, und denen Herrn Bürgermeistern und Deputirten löblichen Zeug- und Inquisition-Ambts, wie auch denen Herrn Officiren, nach geschlossenem Thor, überliefern; auch, da einige hohe Standts-Persohnen herein kämen, oder

durch

- durch passiren wollten, solches so balden durch aufferordentlichen Zettel gehöriger Orthen, entweder in dem Römer, oder, wo diejenige Herrn anzutreffen wären, kund und zu wissen machen.
8. Und damit sie, Aichtens, ihrem Ambt desto fleißiger abzuwarten vermögen, so sollen sie verbunden seyn, ohne erhebliche Ursache vor dem Abend, und ehe die Thoren geschlossen seynd, davon nicht abzugehen, sondern, dafern ihnen etwas nothbringenderes vorfiel, dem commandirenden Officirer an ihrer statt die Aufsicht so lang zu vertrauen, und sich so balden, nach Verrichtung ihrer Geschäften, an gehörigem Orth wieder einzufinden, sich dessen, was in ihrer Abwesenheit vorgegangen, zu erkundigen, und alles ordentlich in ihre Bücher und Register einzutragen, damit ihnen keine Schuld noch Versaumtuß, beygemessen werden möge.
  9. So dann sollen sie auch, Neundtens, bey dieser ihrer Ambts-Verrichtung sich redlich und erbarlich bezeugen, und für allen Dingen des übermäßigen Truncks und Süllerey enthalten, auch weder mit denen Officiren oder Bölnern an denen Thoren, noch denen Mehl-Wiegern, und mit niemanden anders einigen schädlichen Complot Geding oder Gemeinschaft machen, und also sich keine Untreu zu Schulden und Lasten kommen lassen, dannenhero denenselben von Obrigkeit wegen, auch bey Verlust des Dienstes, hlermit nachträglich eingebunden wird, daß sie nicht allein keine Unterschleiffe selbstn mit treiben oder befördern helfen, sondern auch solche, wann sie deren befinden oder verspühren, gehörigen Orthen schuldigst und forderlichst angeben und anzeigen sollen.
  10. Wobey sie Zehendens und endlichen die getreue redliche und unverbrüchliche Westhaltung aller in denen Occasions derer von beyden Kayserl. Commissionen erstatteten Berichten ergangenen vorigen und jetzigen publicirten Kayserl. Resolutionen, und verbesserten Visitationen.

ons. Ordnung, sùrgeschriebener Verordnungen, sonderlich so viel dieselbe ihren Dienst und Amt betreffen, sich jederzeit Pflicht-mäßig angelegen seyn lassen, und dagegen die ausgeworfne Bestallung mit fl. jährlich zugentessen, und quartaliter von der Rechenep gegen gehörige Quittung richtig zuempfangen haben sollen.

den 7. August 1727.

- 17) Niemand soll nach Thorschluß durch die Mühlen aus der Stadt oder in dieselbe gehen; vom 1. Aug. 1719.

WOn wegen Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Rathes wird hiemit verbotten, daß nach geschlossenen Stadt-Thoren niemand, wer es auch seye, durch diese Mühlen auß Weerd oder Wasser hinauß oder von dannen herein in die Stadt zu kommen, sich anmassen möge; Insonderheit aber wird dem Müller bey schwerer Ahndung und Leibes-Straffe anbefohlen, daß, wie es ohne dem seyn Ayd und Pflichte mit sich bringen, er niemanden bey nächtllicher Weile und geschlossenen Thoren durch diese Mühle weder der Stadt herein noch herauß passiren lassen solle, es geschehe dann auß ausdrücklich-Bürgermeisterliche Verwilligung.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 1. August. 1719.

- 18) Keinem Reisenden sollen die Thoren des Nachts ohne Noth eröfnet werden; vom 25. Januar. 1757.

#### AVERTISSEMENT.

Denen hiesigen Gasthaltern, oder wer sonst Frembde einzulogiren die Erlaubnus hat, wird hiermit zu wissen gethan, daß, nachdem zuehero die Herrn Bürgermeistere mit Aufschuß und Eröffnung der hiesigen Stadt-Thore, zu ungewöhnlichen Zeiten, sehr beschweret worden, und man in Erfahrung gebracht, daß sowohl durch die Cutscher, Postillions, als auch einiger der Gast-Wirthe eigenes Gesinde, denen bey ihnen einlogirten frembden Personen, ohne daß dieselbe zuweilen daran gedencken, solches zu begehren angerathen würde;

Als wird denenselben hiermit anbefohlen, zu dergleichen, denen Herrn Bürgermeistern sehr lastigen, auch der Guarnison beschwerlichen Anmuthungen, weder selbstn Unlaß zu geben, noch daß solches von denen Ihrigen geschehe, zu gestatten, sondern vielmehr die Frembde davon abzumahnem, und dieferwegen geziemende Vorstellung zu thun:

Wann aber jedoch zuweilen, Personen von Stand, dergleichen nothwendiger Geschäften halber verlangen solten, Ihnen dabey zu verstehen geben, daß sie solch ihre Begehren bey guter Zeit schriftlich, mit Beysetzung ihres Namens und Standes, durch die Ihrige, und nicht durch Haus-Knechte oder Lehnl-Laguayen, an die Herrn Bürgermeistere, mit Bescheidenheit, gelangen lassen mögten.

Conclusum in Senatu,  
Dienstags, den 25sten Januarii, 1757.

## 19) Wartmanns-Eid. Vom Jahr 1776.

Nachdem euch die Vernehmung des Wart-Dienstes auf der . . . Warte aufgetragen worden:

So sollet ihr geloben, und zu Gott dem Allmächtigen schwören: von dieser Warte aus auf dasjenige, was sich in der Gegend derselben, so weit solche übersehen werden kann, zutragen mag, ein wachsameres Auge zu haben, und was zum Nachtheil hiesiger Stadt vorgehen, oder sonsten zu wissen nöthig seyn wird, ohne Verzug durch gegebene Zeichen oder auf andere Art getreulich anzumelden.

Zu dem Ende sollet ihr

- 1) euch von eurem Posten nicht entfernen, vielmehr in eigener Person jederzeit auf der Warte, auch, wenn es die Umstände erfordern, auf dem Thurn befinden, falls aber erhebliche und von einem löbl. Ackergericht gebilligte Ursachen, eure Entfernung erforderten, jemanden von dem Eurigen zur sorgfältigen Vernehmung eures Dienstes bis zu eurer Zurückkunft anstellen.
- 2) euch der Wachsamkeit äusserst befeißigen, jederzeit so lange der Einlaß dauret, auf seyn, und so oft es nöthig, auch des Nachts wachen, euer Nachtlicht aber nie abgehen lassen,
- 3) den Schlag eine halbe Stunde nach Schließung der Stadt-Thore und Anfang des Einlasses, schließen, und bis zur Oeffnung derselben, jedoch nicht länger, verschlossen halten, auch niemanden vor erfolgter Berichtigung des Chaussée-Gelbes öffnen, des Tages über hingegen offen lassen, jedoch im Fall sich jemand der Entrichtung des Chaussée-Gelbes weigern sollte, verschließen,
- 4) auswärtige Kriegs-Mannschaft, in geringer Anzahl, ohne sie über ihre Bestimmung befraget zu haben, nicht durch-

- durchpassiren lassen, sondern sie mittelst des Schlages zurückhalten. Wenn aber
- 5) ein stärkerer Haufen von Kriegs-Mannschaft der Warte und Stadt sich näherte, solches in Zeiten, und zwar bey Tag durch Aufsteckung der Fahne, und bey Nacht durch Anzündung zweyer Feuerpfannen, allenfalls auch einen oder mehrere Schüsse anzeigen,
  - 6) Die Warte selbst niemanden einräumen, sondern nach Möglichkeit bewahren, und gegen besorglich's Eindringen verschlossen halten,
  - 7) Niemand, der Gefangene transportiren, oder andere Begleitungs-Vorgänge einseitig ausüben wölle, durchlassen, vielmehr mittelst Verschließung des Schlages, schlechterdings zurückweisen,
  - 8) bey den Messgeleits-Ueberlieferungen die herkömmlichen Beobachtungen pünctlich vollziehen,
  - 9) von allen Verletzungen hiesiger Hoheits- und anderer Gerechtfame, oder sonstigen Beeinträchtigungen, die ohne verlängerte Anmeldung thun;
  - 10) wenn Streithändel oder andre Verbrechen in hiesigem Territorio und der Gegend der Warte vorkommen sollten, die Schuldigen nach Möglichkeit anhalten, auch den Erfolg ungesäumt anzeigen,
  - 11) wenn Feuer in der Stadt oder auf dem Land in hiesiger Gegend ausgiengte, solches durch wiederholtes Schiessen und die Feuerpfanne bekannt machen;
  - 12) liederlichem Gesindel, Zigeunern, Bettlern und dergleichen, den Zugang zur Stadt nicht verstaten, noch sie in der Gegend der Warte, oder gar auf derselben, dulden; sondern aus dem hiesigen Gebiete fortweisen;
  - 13) auf die nächst der Warte liegenden Landwehren und Feldgüter mit sehen, und keine Entwendungen oder Beschädigungen ohnanzeigeiget lassen; vielweniger aber
  - 14) selbst, oder durch die eurigen, in der Landwehr und Feldern das mindeste veruntreuen,

- 15) auch so wenig selbst, als durch die eurigen, des Ja-  
gens euch unterfangen,  
16) den euch gestatteten Bier, Aepfelwein, und Brandwein-  
schank, auf den Weingapf und andre Wirthschaft niemahlen  
ausdehnen, und alles Beherbergens, ohne einige Aus-  
nahme, euch schlechterdings enthalten, auch das zu ver-  
zapfende Getränke nirgend anderswo, als in hiesiger Stadt  
einkaufen, und das euch anzusehende Ohngeld davon ge-  
bührend entrichten;  
17) allem dem, was in denen Allerhöchsten Kayserlichen Re-  
solutionsen, und Eines Hoch. Edlen Rathes Verordnun-  
gen, in Betreff eures Dienstes, enthalten, oder von de-  
nen regierenden Herren Bürgermeister, auch Eines  
Eöbl. Ackergerichts Herren Deputatis, euch wird aufgege-  
ben werden, schuldigst nachkommen, und überhaupt das  
Beste und die Gerechtfamen hiesiger Stadt, nach euren  
Kräften befördern, jeden Nachtheil aber sorgfältig abwen-  
den. Alles bey Entsetzung eures Dienstes, und, nach Be-  
finden, andern schweren Strafen. So wahr euch Gott  
helfe.

## 20) Instruction für die Frankfurter Schützen.

Wer für die Sicherheit der Frankfurter Stadt. Gemarkung  
zum Schützen angenommen wird, soll handtreulich angeloben  
und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwö-  
ren, daß er

1.) Herrn Bürgermeister und Rath dieser Reichs Stadt  
und den ihm besonders vorgeetzten jedesmaligen Herren Depu-  
tirten zum Eöblichen Ackergerichte treu - gehorsam - und gewö-  
rtig seyn, sie und gemeines Stadtwesen für Schaden warnen,  
bestmöglichst schützen, und deren Bestes nach allem seinem Wis-  
sen - Gewissen - und Kräften suchen und befördern wolle.

2.)

2.) Soll er sich in allen Stücken eines christlichen Lebens-  
wandels bekeßigen, sich dem Trunk nicht ergeben, für allen  
Excessen selbst hüten, sich gegen jedermann - einbilmische - und  
fremde - bescheiden betragen, und zu gerechten Beschwerden fet-  
nen Anlaß geben, auch diesem ihm anvertrauten Schützen. Am-  
te allein abwarten, und keine Nebenverdienste weder suchen  
noch annehmen.

3.) Soll er den bey Tag ihm angewiesenen Feld. District  
alle Tage Morgens von dem Thor. Aufschluß an - bis tes Abends  
nach dem Thorschluß fleißig begehen, und auf alles was darin-  
nen vorfällt - besonders die sich begebende Mängel und Excess-,  
getreue und fleißige Aufsicht haben, und die wahrnehmende  
Frevel jeden Tag in das zu haltende Buch - mit Bemerkung des  
Jahrs, Monats, Tags und wo möglich auch der Stunde - so-  
dann der Umstände - wie - von wem - auch allenfalls in wessen  
Beysehn - der Frevel verübt worden, unnochfächlich - und ge-  
treulich aufzeichnen, daraus alle Woche einen Auszug auf Eöb-  
liches Acker - Gericht einliefern, auch dieses Buch daselbst auf  
Ersodern in Uhrschrift - vorlegen.

4.) Soll er bey Tage beständig sein Gewehr, so in einer  
mit dem Stadt. Adler bezeichneten Lanze bestebet, bey sich tra-  
gen, sich aber desselben bloß zu seiner eigenen Vertheidigung  
bedienen, auch die angehaltene Personen nicht mit unnötigen  
Schlägen und Erößen belegen, sondern soviel möglich, mit  
Selindigkeit behandeln, auch sich mit selbigen unterwegs alles  
Discurtrens enthalten.

5.) Soll er auf die in - und an dem ihm angewiesenen Di-  
strict befindliche Grenzsteine, Wegsteine, Brücken, Steege,  
Schläge, Ruhebänke, Brunnen, Warnungsfüße, Alleen,  
gemeine Stadtbäume, Planken, Pfähle, Fußpfade, Fahr-  
wege, Chaulßen, Abweiffsteine (und daß hinter selbigen nie-  
mand reite) Gräben, Schleusen, und gemeine Stadtplätze,  
fleißig acht haben, und so er daran einigen Mangel oder Beschä-  
digung wahrnimmt, solches sogleich auf dem Ackergerichte zur  
nöthigen Vorkehr und Abhülfe getreulich anzeigen.

Siiii 3

6)

6.) Soll er, wenn er jemand gewahr wird, welcher diese Stücke beschädiget, oder verbotene Wege gehet, reitet oder fährt, oder gemeine Stadtplätze - und öffentliche Wege - ohne Erlaubniß Köbl. Ackergerichts - mit Dunge, Gassenkehrigt, Baugrund, oder sonstigen Unreinigkeiten beschüttet, dieselbe, wenn sie

- a.) aus hiesiger Stadt sind und er sie nicht kennt, um ihren Namen und Wohnort befragen, sofort jeden in sein Buch - ohne Ansehen der Person - getreulich einschreiben; und auf dem Ackergericht, wie Art. 3. bemerkt, anzeigen.
- b.) Wenn es Hanauische Unterthanen sind, sich nach dem S. 4. 5. und 6. der Frevelordnung, wovon ihm hierbey ein gedrucktes Exemplar zugesandt wird, und deren Inhalt er sich wohl bekannt zu machen hat, genau richten, wenn es aber sonst
- c.) auswärtige wären; selbige anhalten, und der nächsten Thormache überliefern, sofort bey Köbl. Ackergericht, oder wenn es außer der Amts. Session ist, bey dem vorstehenden Herrn Deputato, oder in dessen Abwesenheit, bey einem derzeitigen Herrn Bürgermeister - zur weiteren Verfügung - davon die Anzeige thun. Geferne jedoch der angehaltene fremde Frevel erbötig wäre, die auf den begangenen Frevel in der Frevelordnung, welche der Schuß beständig bey sich haben muß, gesetzte Geldbuße - bei dem Thorschreiber - oder auf der nächsten Warte, Chaussée - oder Forsthaus, sobalden zu bezahlen, oder, in Ermangelung baaren Geldes, ein genugsames Pfand zu hinterlegen; so soll alsdenn der angehaltene dargegen, ohne weitem Aufenthalt und Kosten, sobald entlassen, und das bezahlte Geld, oder hinterlegte Pfand - von dem Thorschreiber - Chaussée - Gelberheber - oder Förster auf das Ackergericht geliefert werden: Der Schuß, selbst aber, ohne Beyseyn eines andern verpflichteten Stadtbedienten, von einem angehaltenen Frevel - bey Strafe der Cassation niemals eine Abfindung annehmen: Ein bloßes dem Frevel

kennt.

kenntbar - oder den Werth der vorgeschriebenen Geldbuße ausmachendes Pfand hergegen mag er zwar annehmen, jedoch muß er solches, bey Vermeidung gleichmäßiger Strafe - bey der nächsten Amts. Session auf das Ackergericht liefern, auch es sogleich bey einem der Herrn Deputirten anzeigen.

7.) Wenn Gezänke, Schlägereyen - oder Duelle auf den Straßen oder außer denselben in der Stadt Gemarkung - vorkommen, und er solches gewahr wird, soll er hinzueilen, die Streitende auseinander treiben, und wenn sich selbige nicht fügen wollen, selbige, wenn es Fremde sind, allenfalls mit Zuhilfnahme der in der Nähe seyhenden Leute, anzuhalten suchen, und an dem nächsten Thor der Wache abliefern, sofort davon, wie in vorstehendem Artikel bemerkt, sobald die weitere Anzeige machen:

Wenn es aber einheimische sind und keine Verwundung vorgefallen, selbige in sein Bußregister schreiben und behörig anzeigen.

8.) Soll er die um hiesige Stadt und in deren Gemarkung sich betretten lassende Bettler - ohne Unterschied der Personen, ob es gebrechliche oder nicht gebrechliche, alte, erwachsene - oder Kinder seyen, anhalten, und der nächsten Thormache, welche selbige weiter auf die Hauptwache bringen wird, überliefern - zu dem Ende die in dem ihm angewiesenen District befindliche Höfe, Mühlen und Bleichhütten fleißig visitiren und die daselbst betretene Bettler sobalden arretiren - und einliefern.

9.) Soll er sich in Werbhändel nicht mischen:

Wenn jedoch

- a.) auf den Straßen oder sonsten auf dem Felde jemand von den Werbern mit Gewalt weggenommen oder
- b.) von fremden Werbern ein hiesiger Stadt. Soldat weggeführt werden wolte, oder
- c.) eine in Gesellschaft der Werber sich befindliche Person ihm, daß er von den Werbern, ohne sich mit ihnen ein-

lassen zu haben, gewaltsam weggenommen worden, anzeigen, und ihn um seinen Schutz anrufen würde.

Desgleichen - wenn er

a.) einen Hess'n. Casselischen Soldaten, der weder einen Paß - noch Abschied bey sich hätte oder des Passes ungeachtet, sich durch seine Reden des Ausreißens verdächtig gemacht, in der Stadt Gemarkung so lange das Cartell bauert, betreten würde; so soll er - allenfalls mit Zuhilfenahme in der Nähe seynender Personen - die von dem Werbern gewaltsam weggenommene Fremden - oder verführte Stadt. Soldaten, oder des Austritts verdächtige Casselische Militair. Personen - arretiren, und der nächsten Thormache überliefern, sofort denen Herren Bürgermeistern davon die Anzeige thun.

10.) Soll er sich die erlaubte Weidgänge bekannt machen, und der Stadt - der Stadt Dorfschaften - desgleichen des Deutschen Ordens - Hirthen - oder die Metzger, wenn sie an unerlaubten Orten - oder zu ungebührlichen Zeiten - oder sonst zu Schaden hüthen - ins Bußregister notiren.

Benachbarte ausländische Hirthen aber - oder auswärtige einzelne Personen, wenn sie über die Grenze hüthen, pfänden - und zur Nütze anbringen, oder wenn es Hanauische Unterthanen sind, sich nach der Vorschrift der Frevelordnung richten.

11.) Soll er wenn Dunge oder Fassengebricht von ausländischen, welche dazu von Köbl. Bau. Amte - oder Ackergericht nicht absonderliche Erlaubniß haben, aus der Stadt Gemarkung hinweggeführt werden wolte, die Fuhren nicht passieren lassen, sondern auf dem nächsten schicklichen öffentlichen Platz die Dunge oder Fassengebricht, abladen lassen, und die Fuhren leer wegschicken.

12.) Soll er diejenige Handwerks. Gesellen, Handlanger und Tagelöhner, welche gewöhnlich jeden Tag nach gemachtem Feuer. Abend auf die benachbarte Orte zurückgehen, wenn selbige Steffeln, oder sonst verdächtige Sachen mit nach Hause nehmen, sofern sie sich zu den bey sich habenden Stücken nicht

legi.

legitimiren können, daß sie selbige mit Bewilligung des Eigenthümers erhalten, anhalten, oder, wenn es angeessene Hanauische Unterthanen sind, selbige in sein Bußregister notiren, und die Sache bey der nächsten Amts. Session anzeigen.

13.) Soll er in dem ihm angewiesenen District sich die Bußregister der Höfen, Häuser, Gärten und übrigen Grundstücke bekannt machen, damit er, falls deren einer selbstem Excesse begeben, oder an dem Seinigen Beschädigungen erleiden sollte, sein Bußregister mit desto mehrerer Genauigkeit führen - auch den Beschädigten selbstem benachrichtigen könne.

Soll er einen jeden, der in dem ihm angewiesenen District

a.) die Gräben und Austräger um und an seinen Gütern nicht räumt, oder auswirft

b.) seine in die Straßen und Zwerchwege überwachsende Hecken nicht abraumt

c.) seine Säune, Planken, Wände oder Mauern über die vorhandene Wall. und Wegseite auf den gemeinen Weg oder auf andere gemeine Stadt. Plätze setzt, oder über gedachte Steine gräbt oder pflügt

d.) die an seinen Bäumen und Hecken befindliche Raupen. Nester vor dem ersten Merz nicht abmacht,

e.) das ausgeraute Unkraut, Krautdorfsen, Kartoffelkraut, und andern Abgang des Gemüses, ingleichem bey Beschneidung der Hecken das abgeworfene Gehölz in die Fuß und Fahrwege wirft,

f.) von seinem Gartenhauß oder sonstigen Gebäuden die Dachkandel und Rinnen auf die öffentliche Wege, Straßen und Chaussees leitet

g.) ausserhalb der Stadt in den Gartenhäusern, oder auf Höfen und Mühlen eine Niederlage von Wein und Brandwein macht

k.) auf seinem Hofe oder in seinem Garten oder Bleichhülte Hunde, und solche, wenn selbige groß - oder sonstem heisig sind, nicht beständig an der Kette angeschlossen hält, sondern frey herum laufen läßt.

- i.) seine Tauben zur verbotenen Saatzeit ausfliegen läßt,  
 k.) in seinen mit Wänden oder Mauern umschlossenen Hof oder Garten - ohne Erlaubniß des Ackergerichts - Fußangeln oder Selbstschüsse legt, auch solches nicht auf einer ausgehängten Tafel bekannt macht, desgleichen  
 l.) einem jeden Weisassen, der Rind - oder anderes Vieh hält und unter den gemeinen Hirten treibt  
 m.) zwischen Petri und Bartholomäi Tag innerhalb der Landwehre in den offenen Feldern jagt,  
 n.) zwischen Petri und Gallus Tag in den Weinbergen jagt,  
 o.) sich auf der Jagd einer Stock - oder Schraub - Flinte oder einer solchen Büchse bedient -  
 p.) in benachbarten Territorien oder auf strittigen Districten, wann er daselbst die Jagd nicht absonderlich gepfachtet hat, auf die Jagd gehet,  
 q.) ausser der Stadt ohne absonderliche Erlaubniß des Ackergerichts, ein Scheibenschlesien hält,  
 r.) nach eines andern Wände - Thüren oder Gartenhäusern schießt,  
 s.) einen jeden Jagdgänger, der nicht ein hiesiger Bürger ist, desgleichen  
 t.) den Waffammeister, wann er das abgedeckte Vieh nicht vorgeschriebenermassen unterscharret -

auf jededmaliges Betreten - ohne Ansehen der Person, in sein Bureauire notiren, und mit Ende jeder Woche daraus einen getreuen Auszug bey dem Ackergericht einliefern, sich selbst aber alles Jagens und Lerchensfangens schlechterdings entschlagen, auch selbst kein Vieh halten.

15.) Soll er in dem ihm angewiesenen District auf alle Frevel, welche auf den Gütern der Bürger - es seye an Gebäuden, Mauern, Planken, Thüren, Schlössern, Spalieren, Stesfeln, Latten, Zäunen, Bäumen, Weinstöcken, Sträuchen, Obst, Gewächsen, Blumen, Gemüß, Früchten, Gras, Heu, Strohmet, Schiedsteinen, Pflügen, Schäferhütten oder Horben, durch Erbrechen, Entwendung, oder Verwüstung, Hu-

the und Verwegung - desgleichen am Grund und Boden - durch Abgrabung oder Abpflügung verübt werden, und in der ihm zugestellten Frevel - Ordnung unter der Rubrick, Feld - und Garten - Frevel besonders benannt sind, fleißig und getreulich acht haben, und der betretenen Frevel halber dasjenige beobachten, was bereits oben Art. 6. vorgeschrieben worden:

Soferne er aber

16.) den Frevel nicht auf der That betreten, jedoch was entwendet worden - sobald wahrnehmen, und - wohin der oder die Frevel ihren Rückweg genommen, besonders bey liegendem Schnee, oder nasser Witterung - Spuren finden würde; so soll er der frischen Spur sobald nachgehen, und, wann solche in ein benachbartes Ort führen sollte, sogleich nach Anleitung des §. 13. der Frevel - Ordnung, bey dem Orts Schultheisen oder Rentgrafen die Anzeige thun und eine Hauffsuchung vornehmen lassen:

Würde er auch

17.) in einem ihm nicht zur täglichen Aufsicht angewiesenen District einen Frevel gewahr, so soll er gleichwolten wegen dessen Aufschreibung oder Anhaltung dasjenige beobachten, was Art. 6. verordnet ist.

Wenn er

18.) wahrnehmen oder glaubhaft erfahren sollte, daß einer seiner Neben - Schützen auf dem demselben angewiesenen District in seinem Amt unfleißig wäre, oder gegen seinen geleisteten Eid wohl gar selbst Excesse begienge, unerlaubte Erpressungen unternehme, oder sich mit den Freveln insgeheim abfände; so soll er solches dem vorsitzenden, oder in dessen Abwesenheit, dem folgenden Herrn Deputirten des löblichen Ackergerichts sobald getreulich anzeigen und sich der engsten Verschwiegenheit versichert halten.

19.) Auf denen Districten, wo Schützen - Garben fallen, sollen solche nie anders - als in Verhohn des Grund - Inhabers - oder seiner Leute - erhoben, sofort selbige für sämtliche Schützen eingesamlet, und der Erlöß - als ein Zusatz wegen der Nacht -



Nachwachen - unter alle zu gleichen Theilen vertheilt werden, es wäre dann daß von Uckergerichtswegen hierunter mit denen Ucker-Begüterten eine andere Einrichtung getroffen, und diese Abgabe in Geld verwandelt werden solle, alsdann ihnen sothan's Surrogat überlassen werden wird.

20.) Soll er sich außer diesen Schütz-Garben, und der unten ausgeworfenen Belohnung, aller weiterer Erpressungen- und Forderungen von den Frevlern, oder denen Gütern-Besitzern, es welche unter dem Namen eines Pfand- oder Fäng-geldes- Neujahr- Weß- oder Herbstgeschenk- oder sonst einem andern Vorwand, bey Verlust seines Dienstes und nach Befinden weiterer nachdrücklicher Strafe schlechterdings enthalten:

21.) So wie er keinen Frevler- um Gunst- Gabe- Geschenk- Freundschaft und Verwandtschaft- oder aus Feindschaft oder Ungunst gegen den Beschädigten, bey Verlust seines Dienstes und nach Befinden weiterer schwerer Strafe, verschweigen und hinterhalten solle:

Also soll er im Gegentheil keinen Unschuldigen aus Haß- Miß- Feindschaft- Nachsicht- oder bey anderer Gelegenheit vortragter geheimer Abfindung, oder aus sonstigen unlauteren Absichten- als Frevler angeben, gegenfalls er nach Anleitung des §. 3. der Frevl-Ordnung gestraft werden soll.

22.) Soll er sich außerdem zu Verrichtungen und Bestellungen in Sachen, so das Uckergericht angehen, gebrauchen, und auf Erfordern, willig finden lassen.

So viel

23.) die Nachwachen, welche wechseltweise von mehreren Schützen zusammen in einem dazu besonders angewiesenen District verrichtet werden, und wobey ein jeder mit einer geladenen Klinte versehen seyn muß, betrifft; so hat ein jeder, den zur Nachwache die Reihe trifft, mit seinem Cammeraden- den angewiesenen District fleißig zu begehen, und

a.) alle unbekante bey Nacht besonders außer den Haupt-Strassen antreffende - als verdächtige Personen anzuhalten, und in Arrest zu bringen, auf diejenige aber, welche auf

auf wiederholtes - und den Umständen nach mehrmaliges Zurufen nicht sofort stehen-bleiben, oder sich sogar widersetzen sollten, Feuer zu geben, sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen, und selbige gefänglich einzuliefern, auch falls

b.) in dem benachbarten District Verbrechen entstehen sollte, alsdenn dahin zu eilen, und ihren dasigen Cammeraden zu Hülfe zu kommen, überhaupt aber

c.) bey diesen Nachwachen dasjenige zu beobachten, was ihnen deshalb von dem Ucker-Gerichte nach Zeit und Umständen besonders wird eingebunden werden.

Für diese bemerkte Dienstleistung soll jeder Schütze 24.) erhalten

a.) täglich 50. Kreuzer, so wöchentlich bey üblichem Ucker-Gericht zu empfangen,

b.) seinen Antheil an den Schützgarben, so denn soll

c.) derjenige Schütz, welcher in dem ihm bey Tage anvertrauten District sich besonders fleißig bezeigt, von denen darinnen bey Tage vorkommenden Freveln die Thäter-two nicht alle - doch meistens - ausfindig macht, selbige zur Bestrafung bringt, und sich keine Untreue zu Schulden kommen läßt, von Zeit zu Zeit eine Extra-Belohnung bekommen, auch bey dem Schützenamt vor andern behalten, auch

d.) derjenigen Nachwache, so jemand, der ein Gartenhaus erbrochen oder bestohlen, oder angezündet, oder zu erbrehen - oder anzuzünden Willens gewesen, und zu einem oder dem andern wirklich-Hand- oder Feuer- oder Feuerfangende Materien- angelegt, einbringt, wann der Eingebachte der That überführt werden kann, eine außerordentliche Belohnung von 75. fl. gereicht werden, Dahingegen wird

25.) demjenigen Schützen, welcher in einem halben Tag sich in dem ihm bey Tag angewiesenen District nicht finden läßt, ohne durch erweisliche - dem Uckergericht sobalden zu melden.

denke Krankheit- oder durch einen besondern Auftrag von Köbl. Ackergericht- davon abgehalten worden zu seyn;

Desgleichen derjenigen Nachtwache, in deren District ein Gartenhauß bestohlen oder erbrochen wird, ohne den Thäter zu entdecken, ein Wochenlohn abgezogen.

## 21) Instruction für den Ober-Officier bey dem Feld-Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Derjenige, welcher bey dem, zu Sicherheit des Feldes aufgestellten Corps von Feld-Jägern, als Lieutenant angenommen wird, soll Handtrewlich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid, zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

1.) Herren Bürgermeistern und Rath, dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, treu, hold und gewärtig seye, die ihm zukommende Befehle, alles Fleißes befolgen; Sie, und Köbl. Burgerschaft, so viel an ihm ist, schützen und für allem Schaden warnen und hüten wolle; besonders soll er

2.) Denen jedesmaligen Herren Deputirten zu Köbl. Acker-Gerichte und Land-Unt, als seinen besonders Vorgesetzten, schuldige Achtung erweisen, die Amtsaufträge, so ihm Dieselbe thun werden, gehorsamlich annehmen, und nach seinem besten Wissen und Gewissen, wie es einem getreuen, redlichen Ober-Officier eignet und gebühret, besten Fleißes befolgen, auch wohl in Acht haben, daß solche, durch die ihm untergebene Mannschaft, verrichtet werden;

3.) Soll er auf die ihm untergebene Mannschaft genaue Obacht haben, ihre Aufführung und Lebenswandel beobachten, sie zu Tugend und christlicher Frömmigkeit anhalten, ihnen keinen Unfug nachsehen oder gestatten; sondern, wenn er an ihnen etwas gewahr würde, solches untersagen, auch wohl mäßig, in vernünftiger Ordnung, bestrafen; wenn aber

ein

ein oder der andere sich, durch Ermahnung und gelinde Bestrafung, nicht auf bessere Wege leiten lassen wolte, solches den Herren Deputirten anzeigen, und von Ihnen Remedur erwarten.

4.) Wie man zu ihm das Zutrauen hat, daß er sich eines ordentlichen, mäßigen, stillen und christlichen Lebenswandels, in allen Stücken befeißigen wird: so soll er auch seine ihm untergebene Mannschaft von Hurerey, Wöllerey, dem verderblichen Karten und Würfelspiel, und dergleichen, abzuhalten suchen.

5.) Soll er auf dieselbe acht haben, daß sie ihre Kleidung und Rüstung jederzeit sauber und in gutem, brauchbaren Stande erhalten; sich ihrer eigenen und keiner von andern ihren Kameraden, die etwan die Wache nicht hätten, entlehnten bedienen, deswegen selbst fleißig nachsehen, und sie, nach Befund, zur Ordnung anhalten.

6.) Soll er keinen seiner untergebenen Mannschaft jemalen, auf kurz oder lange Zeit, Urlaub geben, sondern sie jederzeit im Dienst behalten. Trügen sich aber Fälle zu, daß ein oder der andere nothwendig, eine Zeit lang auf Urlaub abwesend seyn müste: so hat er solches auf Köbl. Land-Unt und Acker-Gerichte, welches sodann den Grund der Nothwendigkeit summarisch untersuchen, und nach Befund, dem Urlaub bittenben solchen, jedoch gegen einseitige Anstellung eines andern Manns, auf des zu beurlaubenden Kosten, verstaten wird, gebührend zu melden, und Dero Befehle zu gewärtigen;

7.) Soll er die sogenannte Lohnwachen niemalen, aufferhalb Krankheitsfällen, oder erlaubter Abwesenheit, gestatten, sondern alles Fleißes darauf acht haben, daß ein jeder der ihm untergebenen Mannschaft den Dienst, in seiner Reihe, selbst verseehe;

8.) Soll er denenselben keine Neben-Verdienste in irgend eine Weise verstaten; sondern sie anweisen sich deren zu enthalten und davon abmahnen;

9.)

9.) Soll er, von Zeit zu Zeit, die Mannschaft in ihren Wohnungen und Zimmern besuchen, und auch auf ihr häusliches Thun und Lassen acht haben; besonders aber die im Feld befindliche und Wache habende, bey Tag und bey Nacht, und zu allen Jahreszeiten und Witterungen, öfters visitiren, und ob dieselbe ihrer Instruction, auch überhaupt den von ihm ertheilten Ordnern, Gnüge leisten? selbst nachsehen; wenn solches nicht geschähe, zu remediren suchen, oder auch den Herren Deputirten zu Köbl. Ucker. Gerichte und Land. Amt gebührende Anzeige thun;

10.) Wie ihm von den Unter. Officiern täglich wenigstens einmal, des Morgens frühe, schriftlicher Rapport geschieht, ob und was sich allenfalls zugetragen; so hat derselbe, einen gleichlautenden Rapport. Zettel, alsbalden auch auf Köbl. Ucker. Gericht oder Land. Amt, und wenn kein Amtstag wäre, dem Herrn Seniori gedachter Köbl. Aemter, zuschicken zu lassen; dabey jedoch, wenn sich nichts Merkwürdiges zugetragen, wochentlich wenigstens einmal, sich auf Köbl. Land. Amt persönlich einzufinden, und nach Verhaltungs. Befehlen zu erkundigen; Wäre es aber

11.) Daß ihm ein merkwürdiger Vorfall gemeldet würde, als: daß Spuren von Diebs. und Raub. Gesindel vorhanden wären; daß Entleibte gefunden worden; daß an den Gränzen ein und das andere vorgefallen, und was dergleichen wäre: so soll er auch alsbald selbst erscheinen, und sich bestreuen mit den Herrn Deputirten benehmen.

12.) Soll er sich ein fleißiges ordentliches Register halten, aus welchem zu ersehen, wer von seiner Mannschaft jeden Tag, in dem Frankfurter oder Sachsenhäuser Feld, die Wache gehabt? deren täglich Zehen Mann in die Gegend um Frankfurt, und Fünf in die Gegend vor Sachsenhausen kommandiren, auch durch seine Unter. Officiere wirklich dahin vor das Thor bringen lassen.

13.) Hat er sich eine schickliche Wohnung, und zwar zu Hornheim selbst zu miethen, massen ihm sein Quartier. Geld

da.

dafür vergütet wird, und dann, durch die Unter. Officiere, welche sich täglich bey ihm einzufinden haben, jeden Tag die besondere Ordre, wie und wo Streifereyen vorzunehmen, auszutheilen.

14.) Würde eine Hauptstreifung vorgenommen, oder sollte sonst etwas besonderes ausgeführt werden; so soll er sich alsdann jedesmalen selbst gegenwärtig befinden; so wie auch

15.) Wenn im Feld Lärm entstände, und er dessen gewahr würde, er sich nicht auszuschließen, sondern alsbald auf den Lärm hinzubeben, von seiner Mannschaft die nächste, welche die Wache nicht haben, zu sich zu nehmen, und was die Nothwendigkeit erheischt, zu beobachten, und zu veranstalten hat;

16.) Hat er überhaupt darauf acht zu geben, daß seine untergebene Unter. Officiere, sowohl als Gemeine ihren Dienst, in Gemäßheit ihrer Instruction, die er sich wohl bekannt zu machen hat, genau und wie es sich gebühret, verrichten und in keinem Stück faumselig erzeigen;

17.) Hat er, wie gewöhnlich, wochentlich die Löhnung für sämtliche Mannschaft auf Köbl. Necheney. Amt, gegen Quittung erheben zu lassen, und versteht man sich zu demselben, daß er, alle gegründete Klagen wegen deren Ausheilung zu beseitigen, von selbst sich angelegen seyn lassen wird.

18.) Soll er die Mannschaft, von Zeit zu Zeit, in den Waffen, so viel erforderlich, üben, und sie zu deren Gebrauch, durch schickliche Anweisung solches sich gegen Räuber ic. ic. zu bedienen, geschickt machen; auch, wenn er an Gewehr und Rüstung einen Abgang verspürte, davon alsbald schriftlich denen Herren Deputirten eine Anzeige thun, denselben das etwan zerbrochene oder unbrauchbare Gewehr übersenden, und gegen eine von Ihnen zu erhaltende Requisition an Köbl. Kriegs. Zeugamt, auf dessen Anweisung ein neues aus dem Zeug. Hauß erhalten.

19.) Für diesen seinen Dienst nun soll er, einen monatlichen Gehalt von 22. fl., und dann noch weiter 3. fl. 8. fr. für Quartier-Geld, nebst Titel und Rang eines Lieutenant, erhalten, auch ihm, weil er seinen Dienst anderst nicht wohl versehen kan, für Pferd, Beschlag, Sattelzeug, Stallung, Fourage, Verpflegung und was weiter dabey vorfiel, Zwey Hundert Gulden jährlich gereicht, und sowohl dieser Posten, als auch, was ihm an Gage, Quartier-Geld und sonst zu bezahlen ist, im 24. fl. Fuß entrichtet werden.

20.) Schließlich hält sich Ein HochEbler Rath annoch bevor, diese seine Instruction nach Gelegenheit der Zeit und Umständen zu ändern, zu mindern und zu mehren, und, wenn es Demselben

21.) Nicht ferner belieben sollte, ihn bey seinem Dienst und Stelle zu lassen, denselben, auf vorhergegangene vierteljährige Aufkündigung und Zahlung dreymonatlicher Gage, zu allen Zeiten zu verabschieden.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

22) Instruction für die Unter-Officiere bey dem Feld-Jäger-Corps; vom 17. Decbr. 1782.

Ein jeder, welcher als Unter-Officier bey dem, zur Sicherheit des Felds aufgerichteten Feld-Jäger-Corps angestellt worden, soll Handtreulich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß er

1.) Herrn Bürgermeister und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, und den ihm besonders vorgesetzten jedesmaligen Herren Deputirten zu Ebl. Acker-Gericht und Land-Amt, treu, hold und gewärtig seyn, Sie

und

und das gemeine hiesige Stadt-Wesen für allem Nachtheil und Schaden warnen, bestmöglich schützen, und ihren Nutzen und Vortheil, nach seinem besten Wissen und Kräften, suchen und befördern wolle;

2.) Soll er dem ihm vorgesetzten Ober-Officier, als seinem Lieutenant, gebührende Achtung und Kriegs-Gehorsam leisten, nichts gegen denselben vornehmen oder thun, sondern ihn, als seinen Vorgesetzten, wie es rechtschaffenen Unter-Officieren gebühret, ehren und halten, auch überhaupt jedermänniglich, Bürgern und Unterthanen, bescheiden begegnen, und keinen Anlaß zu gegründeten Beschwerden geben;

3.) Soll er sich eines frommen christlichen Lebens-Wandelns vor allen Dingen befließen; den Gemeinen ein autzes Beyspiel geben, sich zu Gott und nach seinem Wort fleißig halten, und für allen Lastern, Ueppigkeiten und Unreinigkeiten besten Fleißes hüten, dadurch seine Gesundheit, und sich zum Dienst geschickt erhalten; weniger nicht des verderblichen Karten- und Würfelspiels gänzlich müßig gehen.

4.) Soll er nicht nur für sich selbst bedacht seyn, sich nebst Kleidung und Rüstung, rein und sauber zu halten; sondern auch daraa seyn, daß solches von den gemeinen Soldaten geschehe. Zu diesem Ende soll er deren Wohnungen öfters besuchen, und wenn er fände, daß etwas zur Ungebühr geschehe, solches sogleich seinen vorgesetzten Ober-Officier melden;

5.) Soll er täglich, um eine zu bestimmende Zeit, an demjenigen Thor, wohin ihn sein Lieutenant weisen wird, erscheinen, daselbst der sich versammelnden die Nachtwache gehalten Leuten, erwarten, und vor das Haus des Lieutenants, oder auf den ihnen bestimmenden Sammelplatz führen, dann, in dessen Gegenwart sie um alles, was sich vor Zeit ihrer Wache zugetragen, nach dem ihm zugestellten Map-art-Zettel fragen, bey jeder Frage die Antwort genau notiren, den Zettel sodann zweymal abschreiben, und den einen seinem Lieutenant überlassen, den andern aber, durch einen

Mann der abgelösten Wache, auf das löbliche Land-Ampt, oder in das Haus des Herrn Senioris desselben, tragen lassen; sodann

6.) Die Mannschaft, welche den Tag über die Wache hat, auf das Feld, an denjenigen Ort bringen, wohin sie von dem Lieutenant commandiret wird, und daselbst, nach den von dem Ober-Officier erhaltenen Befehlen, die Patrouillen austheilen.

7.) Soll er bey der abgelösten Mannschaft, wohl acht haben, daß dieselbe die Patronen, ehe sie auseinander gehen, aus dem Gewehr ziehen; und so auch, daß diejenige Mannschaft, welche in das Feld ziehet, scharf geladen, und die bestimmte Zahl der Patronen bey sich habe.

8.) Soll er je zuweilen bey Tag, und vornemlich bey Nacht, sich in das Feld begeben und die Posten visitiren, ob die Gemeine ihrer Schuldigkeit nachkommen.

9.) Wenn im Feld, oder auch in der Stadt, oder auf den benachbarten hiesiger Stadt Dorfschaften, Lärm entstünde, soll er, sobald er es gewahr würde, sich an die Behausung seines Lieutenant, oder auf den gewöhnlichen Sammelplatz begeben, und daselbst Ordre von ihm einholen; wäre es aber

10.) Daß er im Feld einen solchen gewahr würde, als ob die Feldjäger angegriffen würden, oder im Scharmütziren stünden: so soll er solches dem Garnisons-Officier, welcher am nächsten Thor die Wache hat, anzeigen, damit dieser es, durch einen seiner Leuten, dem Lieutenant alsbalben melden lasse; er aber sich auf den Platz begeben, und die Feld-Jäger bis zur Ankunft des Ober-Officiers commandiren; damit nun

11.) Dieses desto süglicher geschehen könne, soll er sich, so viel möglich fleißig, sowohl bey Tag, als jederzeit des Nachts, im Feld, oder wohin er von dem Lieutenant commandiret wird, aufhalten, damit er zu seinem Dienst jederzeit bereit seyn könne.

12.) Wenn ihm, von seinem Lieutenant, eine geheime Expedition aufgetragen wird, soll er dieselbe gegen jedermannlich verschwiegen halten, und nach seinen besten Kräften ausführen.

13.) Soll er die Mannschaft von Zeit zu Zeit, so viel sie zu diesem ihrem Dienst nöthig haben, im Schießen, Laden u. s. w. exerciren helfen, ihnen die Vortheile bey Reinigung des Gewehrs &c. zeigen, auch, wenn er einen Abgang an deren Rüstung verspürte, solchen sobald dem Lieutenant anzeigen, und ihm das unbrauchbare Stück, zu weiterer Verfügung, zustellen;

14.) Soll er nicht nur selbst, unter keinem Vorwand, welcher es wäre, von hiesigen Bürgern, Acker-Begütherten, Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, Juden, oder sonst jemand, etwas erpressen oder fordern; sondern auch auf die Gemeine acht haben, daß von ihrer Seite desgleichen nicht geschehe, und wenn er etwas gewahr würde, solches so gleich an seinen Ober-Officier gelangen lassen.

15.) Soll er sich die Instructio für die Gemeine wohl bekannt machen, und darauf acht haben, daß solche, nach allen Punkten, erfüllet werde.

16.) Für diesen seinen Dienst nun, soll demselben ein schickliches Quartier angewiesen, und täglich für Sold und Brod, welches er sich sodann selbst anzuschaffen haben wird, 27. fr. gereicht, auch die Kleidung, theils jährlich, theils

alle zwei Jahre, gegeben werden, und er sich damit, in allem begnügen lassen.

Schließlich und

17.) Hält sich Ein HochEdler und Hochweiser Rath an, noch bevor, diese seine Instruction nach Zeit und Umständen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten, welchem dann, und allem demjenigen, was ihm von Herren Burmeistern und Rath, oder Eöbl. Land. Amt, oder seinem Ober. Officier, in Dienssachen, aufgegeben werden wird, er eben sowohl nachzukommen hat, als ob es seiner dormaligen Instruction wörtlich einverleibt worden wäre; wie solches ohnehin einem getreuen und rechtschaffenen Unter. Officier zukommt und gebühret.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

## Rapport-Zettel.

Frankfurt den

Frage:

Antwort:

1. Sind diejenige Feld. Jäger, an welchen die Wache gestanden, selbst erschienen?
2. Wer nicht? und warum nicht?
3. Sind Kranke unter dem Corps, und wer?
4. Sind die Feld. Schützen im Feld angetroffen worden?
5. Ist an den Gränzsteinen nichts bemerkt worden?
6. Ist an den Chausséen, Weegen, Brücken, Steegen, Brunnen, Ruhebänken, Bäumen, Planken, Schlägen, Gräben, Abweissketten zc. nichts vorgefallen?

Frage:

Antwort:

7. Haben die Rärcher keinen Koh und Latinen ic. ic. auf un-erlaubte Plätze gebracht?
8. Haben die Hirten ordent-lich geweidet?
9. Sind keine Bettler wahre-nehmen worden?
10. An welche Thor-Wache sind sie abgegeben worden?
11. Sind keine Schlägereyen, Duelle ic. vorgefallen?
12. Sind keine Zigeuner, Wa-gabunden, Räuber ic. be-merket worden?
13. Ist irgendwo eingebrochen worden, und wo?
14. Sind Zigeuner, Bagabun-den, Räuber ic. eingebracht worden?
15. In welcher Gegend sind sie gefangen worden?

Frage:

Antwort:

16. An welchem Thor sind sie abgegeben worden?
17. Sind sie in fremde Territo-rien verfolgt worden, und in welche?
18. Halten sich keine Korbma-cher, Kesselflicker, u. s. w. im Feld auf?
19. Sind keine Jagd-Frevel be-gangen worden?
20. Hat sich auf strittigen Ter-ritorien nichts zugetragen?
21. Hat man niemand auf ver-bottenen Wegen bemerkt?
22. Sind nächtliche Visitationen der Feld-Jäger gehalten worden?
23. Wer hat die Kunde ge-macht?
24. Hat jemand sonst noch etwas anzuzeigen?

23) Instruction für die gemeinen Feld-Jäger; vom  
17. Decbr. 1782.

Diejenige, welche bey dem, zu Sicherheit des Felds auf-  
gestellten Corps, als Feld-Jäger angenommen worden, sol-  
len Handtrocklich angeloben, und darauf einen leiblichen Eid  
zu Gott dem Allmächtigen schwören, daß sie

1.) Herrn Burgermeistern und Rath dieser des Heil. Reichs  
Stadt Frankfurt am Mayn, und den ihnen besonders vorge-  
setzten jedesmaligen Herrn Deputirten zu Obbl. Acker-Gerichte  
und Land-Amt, treu, gehorsam und gewärtig seyn; Sie und  
gemeines Stadtwesen für Schaden warnen, bestmöglichst schüt-  
zen, und ihren Nutzen und Vortheil nach ihrem besten Wissen,  
Gewissen und Kräften suchen wollen;

2.) Sollen sie denen ihnen weiters besonders vorgesezten  
Ober- und Unter-Officieren gebührende Achtung und Kriegs-  
Gehorsam leisten, nichts gegen dieselbe vornehmen oder thun,  
sondern sie als ihre Vorgesetzte, wie es rechtschaffenen Solda-  
ten gebühret, ehren und halten; auch überhaupt jedermänniglich,  
Burgern und Unterthanen, bescheiden begegnen, und keinen  
Anlaß zu gerechten Beschwerden geben;

3.) Sollen sie sich eines frommen christlichen Lebenswan-  
dels in allen Stücken bestens beleißigen, zu Gott und seinem  
Wort fleißig halten, und dadurch folglich von allen Lastern,  
Heppigkeit und Unreinigkeiten frey, auch zugleich gesund und  
zum Dienst fähig erhalten; besonders sollen sie auch des ver-  
derblichen Spielens, mit Karten oder Würfeln, gänzlich müs-  
sig seyn.

4.) Sollen sie, wenn die Wache bei Tag oder bei Nacht an  
ihnen

ihnen ist, jedesmal in eigener Kleidung und Rüstung, reinlich  
erscheinen, sich unter Anführung ihres Unter-Officiers, in das  
Feld, wohin sie kommandirt werden, begeben, daselbst aller  
Orten, auf Heerstraßen und Fußpfaden, fleißig herumgehen,  
und allen Frevel der sich zutrüge, nach Möglichkeit verhindern.

5.) Soll ihrer jeder, ausser in Krankheitsfällen, seine Wa-  
che selbst verrichten, keine Lohnwache, ausser dem angezeigten  
Fall, weder thun noch annehmen, und wenn er wahrnähme,  
daß einer seiner Kameraden dergleichen thäte, solches alsbald  
dem vorgesezten Ober-Officier anzeigen, überhaupt auch sei-  
nem Dienst allein, und ohne Nebenverdienste zu suchen oder an-  
zunehmen, gebührend vorstehen.

6.) Sollen sie sich die Gränzen dieser Stadt, nebst der  
Dorfschaften Vornheim und Haußen, auf dieser, wie auch O-  
berrad und Niederrad, auf der Seite vor Sachsenhausen, wohl  
bekannt machen, zu dem Ende von den Acker-Geschwornen und  
Schultheißen der benannten Dorfschaften, auch dem Ober-  
Forster, unterrichtet, und ihnen was allenfalls, und in wie  
ferne etwas mit benachbarten hohen Herrschaften strittig wäre,  
zu ihrer Nachachtung bekannt gemacht werden.

7.) Sollten sie finden, daß an den Gränzstellen, durch Zu-  
fälle oder auf sonst irgend einige Weise, etwas geschehe, als:  
daß solche umfielen, oder umgeworfen, oder gefahren würden,  
und so weiter; so sollen sie solches alsbald ihrem Ober-Offi-  
cier melden, der denn solches weiter, an seine Behörde, be-  
richten wird.

8.) Sollen sie die, um hiesige Stadt, und in dem Territo-  
rium sich befindende Bettel-Leute, ohne Ansehen der Person,  
es mögen alte, erwachsene oder Kinder, dergleichen gebrechliche



liche oder nicht gebrechliche Leute seyn, wenn sie deren auf Frankfurter Gebietern habhaft werden, auffangen, und der Wache, unter dem nächsten Thore übergeben, die dann solche weiters auf die Haupt-Wache zu bringen wissen wird.

9.) Im Angriff verdächtig scheinender Personen sollen sie Stufenweise und behutsam gehen, erst dieselbe anrufen und halten heißen, dann ihnen nachgehen, und wenn sie zu ihnen gekommen, sich die etwan habende Mäße, oder womit dieselben sich sonst als unbescholtene Leute darstellen könnten, vorzeigen lassen. Hätten sie, bei der Wichtigkeit derselben, einen Zweifel, oder sehen, daß sie schon alt und verfallen wären; so sollen sie die Leute in die Stadt bringen, und der Thormache übergeben. Wenn, auf geschriebenes mehrmaliges Anrufen und Halten heißen, die verdächtig scheinende Person, mit gewöhnlichem Schritt, ohne sich durch ungebührliches Laufen, weiter verdächtig zu machen, fortgienge; so sollen sie ihr nachstellen, und sie auf diese Weise, einzuholen suchen; ob sie gleich auf ihr Geheiß, nicht stille gestanden, oder freiwillig auf sie zugegangen wäre: damit sie nicht etwan einen Lauben, oder der sie, bei entgegen kommenden Wind nicht gehört, oder ihre Sprache nicht verstanden, mittelst Gewalt der Waffen, besonders des Schieß-Gewehrs, welches sie mit möglichster Vorsicht gegen die Füße zu richten und nur mit Schrotten, nicht Kugeln zu laden haben, unglücklich machen.

10.) Besonders sollen sie sich bei Tageszeiten, des Feuergebens möglichst enthalten, und außer der äußersten Noth, ihre Waffen nicht, gegen bloße Bettler aber, in irgend einige Weise, es sey dann daß sie von ihnen angegriffen würden, gar nicht gebrauchen.

11.) Wäre es aber, daß ein offener Räuber, den sie etwan im Begriff eines Einbruchs gestöret, oder der ihnen, als ein

ein solcher anderwärts schon bekannt wäre, die Flucht ergriffen wolte, oder daß, zumal in Nachtzeiten, die mehrmalen angegriffene und mit dem Schuß bedrohte Person, nicht nur nicht stille stünde, oder ihnen entgegen gieng, sondern vielmehr, durch starkes Laufen ihnen zu entfliehen suchte, und sie solche nicht einholen könnten; oder daß sie bei Tag oder Nacht, auf einen Haufen Zigeuner, oder sonst offenerer Bagabunden stießen, welche Gewehr, Flinten, und Pistolen und dergleichen führten, und solches auf ihr Anrufen, nicht alsobald wegwürfen, sondern entweder sich zur Wehre setzten, oder die Flucht ergriffen: so haben sie alsdenn ohne Bedenken, Feuer auf sie zu geben, tod zu schießen, und damit beständig zu verfolgen.

12.) In der Nothwehr des Raubs, Diebstahls, oder sonst schwerer Verbrechen verdächtiger flüchtiger Leuten in unstrittigen fremden Territorien, sollen sie sich behutsam und also verhalten:

- a.) Sollen sie die verdächtig scheinende Personen, nicht in dem fremden Territorium auffuchen, oder zuerst darin ansichtig geworden seyn, sondern müssen dieselbe, in dem Frankfurter Gebiete wahrgenommen, und aus demselben verfolgt haben.
- b.) Sollen sie sich des Gebrauchs der Waffen, außer wenn sie angegriffen würden, da denn die Nothwehr überall erlaubt ist, in dem fremden unstrittigen Territorium, gänzlich enthalten;
- c.) Sollen sie die verdächtige Leute, wenn sie deren, auf fremden Territorium habhaft worden, nicht zurück in das hiesige bringen, sondern
- d.) In den nächsten, derjenigen Herrschaft, in deren Gebiet der Fang geschehen, gehörigen Ort einführen, und

e.) Dasselbst dem nächsten Herrschaftlichen Herrn Beamten überliefern, auch

f.) Sich von demselben, ihrer Lieferung wegen, einen Schein erbitten. Wären aber

g.) Die Leute nur des Betteln wegen verdächtig, oder darüber verfolgt worden, so sollen sie solchen, in fremden Territorien gar nicht nachsehen oder sie einbringen; sondern alsbald sie dem hiesigen Territorium entkommen, dieselben frei lassen, und desto genauere Aufsicht auf sie haben, und ihnen Nachstellungen thun, wenn sie sich in dem Frankfurter Gebiete nachher wieder blicken lassen.

13.) Haben sie bei ihren, zumal nächtlichen Streifereyen, auf die Feld-Schützen wohl Obacht zu haben, und wenn sie, zu Zeiten da sie auf dem Feld seyn sollten, keine fänden; solches ihren Officier getreulich anzuzeigen, damit er sodann Löbl. Ober-Gericht und Land-Amt solches, zu weiterer Verfügung, hinterbringen könne.

14.) Eben so sollen sie auch, wenn sie der Weg durch, oder nahe zu hiesigen Dorfschaften brächte, hingehen und nachsehen, ob die bestellte Dorf-Nachtwächter, oder auch die Dorf-Feld-Schützen, auf ihrem Posten befindlich seyen; und wenn sie das Gegentheil fänden, solches sogleich in der Nacht, dem Schultheißen, bei dem Frührapport aber, ihrem Officier melden, damit derselbe die weitere Anzeige auf Löbl. Land-Amt thun könne.

15.) Sollten sie gewahr werden, daß die Chaussée-Geld-Einnehmer, Schützen, Weegmänner, und so weiter, in Verhinderung ihres Amtes verhindert würden; so haben sie denenselben bestmöglichst beizuspringen, so wie auch die Schützen beor-

dert

bert sind, in sich ergebenden Vorfällen, ihnen Beyhülfe zu leisten.

16.) Wenn Lärm im Feld, oder auch in der Stadt entsteht, so soll ein jeder derselben, er mag die Wache ohne hin haben oder nicht, sich alsbald auf dem Platz wo der Lärm gehöret wird, begeben, und seinen Kameraden gebührende Hülfe leisten.

17.) Soll keiner, er mag die Wache haben oder nicht, ohne Seiten-Gewehr, als es Soldaten gebühret, in oder außerhalb der Stadt, sich jemalen antreffen lassen.

18.) Wenn Schlägereyen, Duelle, oder dergleichen, auf den Strassen vorkielen, soll ein jeder, der solches gewahr würde, zuzeiten, die Leute auseinander treiben, und wenn sie sich nicht fügten, die Streitende einzubringen suchen, und an dem nächsten Thor, der Wache abliefern. Desgleichen auch

19.) Wenn auf hiesigen Dorfschaften Lärm entstünde, so sollen diejenige, welche solchen hören, sich alsbald dahin verfügen, bei dem Schultheißen melden, und von demselben, bis ihr Ober-Officier ankommt, Bescheid annehmen.

20.) Wenn sie sich einer Person bemächtigen, um solche in die Stadt zu bringen, und der Wache zu übergeben: so sollen sie sich gegen dieselbe, ordentlich und bescheiden betragen, nicht aber mit unnöthigen Schlägen und Stößen belegen, sondern mit Gelindigkeit, so viel möglich, behandeln, auch unterwegs sich alles Discurirens mit demselben enthalten, und vielmehr ihren Marsch still und ruhig fortsetzen.

21.) Fänden sie, daß auf dem Feld, an Brücken, Steegen, Ruhe-Bänken, Brunnen, Bäumen, an der Glacis oder

son-

sonsten, Chauflöen, Weegen, Planken, Pfälen, Schlägen, Gräben, Abweißsteinen, und so weiter, Excesse vorfielen; bezgleichen daß die Rärcher auf die Chauflöen, oder auch sonst gemelne Straßen und Weege, und überhaupt solche Plätze, die ihnen, von den Weeg-Männern, nicht angewiesen worden, zur Ungebühr Roth, Laimen und dergleichen ausleerten: so sollen sie die Frevler alsbald anhalten und zum nächsten Thor liefern. Sonsten aber

22.) Wenn sie wahrnehmen würden, daß es, an dergleichen Orten, einer Reparatur bedürfte, solches den Schützen und Weeg-Männern anzeigen, und wenn sich dieselbe nachlässig bezeigt, es ihrem Officier anmelden.

23.) Sollen sie auch auf die Hirten wohl acht haben, daß dieselben nicht an verbotenen Orten, Weidgang halten, und wenn sie dessen gewahr würden, solche pfänden, und die Sache sogleich an ihrem Officier gelangen lassen; zu welchem Ende ihnen denn auch, von Vöbl. Ufer. Gerichte, jedesmal die erlaubte Weidgänge angezeigt werden sollen.

24.) Wie sie selbst sich alles Jagens, Lerchenfangens, Wildschiefens u. u. bei schwerer, und selbst Cassation und Gefängniß. Strafe, gänzlich zu entschlagen haben: so sollen sie vielmehr auf die Jagd. Frevler ein aufmerksames Auge richten, und wenn sie entbekken, daß zur Heege und verbotenen Zeiten, dergleichen getrieben würde, die jagende beschreiblich abmahnen, die ihnen bekannte Personen, dem Namen nach, angeben, den unbekanntem aber die Flinte nehmen, und solche ihrem Ober-Officier zustellen, der sie denn weiter, auf Vöbl. Ufer. Gerichte oder Land. Amt, wohin dieselbe gehöret, liefern wird.

25.) Wenn es sich zutrüge, daß jemand auf verbotenen Weegen rütte, oder mit Kutschen und Wägen u. u. führe; so sollen

den sie solche bescheiden erinnern, und zur Döbrung vermahnen. Geschehe es dem ohngeachtet nicht, daß sie Folge leisteten, so sollen sie dieselben namentlich bei ihrem Officier angeben, der denn solches, zu weiterer Vorkehre, an die Behörde gelangen lassen wird. Währen es aber fremde Fuhrleute, Rärcher und dergleichen, so sollen sie solche am Thor, bey den Chauflöe-Häusern, in den Dorfschaften, oder wo es sonst schicklich geschehen könnte, anhalten, und die benöthigte Anzeige thun. Diejenige aber, welche das Chauflöe- und Weeg. Geld zu umfahren oder zu umreiten, sich anderer Weege bedienen wollten, sollen sie sobald arre- firen, und es an der Behörde melden.

26.) Soll sich keiner, bei zu erwartender schweren Strafe, und noch über diese, der Cassation, unterfangen, sich in irgend einiges Werbgeschäfte einzumischen; es sey daß den Werbern Leute zugeführt, oder daß sie von ihnen abgebracht werden sollen; sondern haben dieselbe solcher gänzlich müßig zu gehen, und ihnen weder beförderlich, noch hinderlich zu fallen. Wäre es auch, daß sie gewahr würden, daß jemand mit Gewalt, und wider seinen Willen, von Werbern weggebracht werden wollte: so sollen sie denselben nicht auf dem Feld frei machen, sondern arretiren, an das Thor bringen, und daselbst der Wache übergeben;

27.) Vornehmlich sollen sie dabei den Bedacht haben, daß kein allhiefiger Stadt. Soldat, auf diese Weise verführet und außer Dienst gebracht werde: sondern wo sie dergleichen verspürten, ihn zurück bringen, und an dem Thor der Wache abgeben. Wie nun

28.) Dieselbe eigends dazu bestellet und angenommen worden, die Ruhe und Sicherheit auf dem Feld bestmöglichst zu unterhalten: so haben sie desto genauer acht zu haben,

sich selbst nicht verwerflich zu machen; also sich aller Gemeinschaft mit Bettlern, Räubern, unbekanntem Fremden, u. s. w. zu entschlagen, noch weniger gar selbige zu beherbergen, und sie der Obrigkeitlichen Ahndung zu entziehen. Auch haben sie überhaupt keinen Unfug oder Frevel zu ver-  
schweigen, sondern gebührend anzuzeigen, ohne darinn auf irgend eine Person Rücksicht zu nehmen, alles bei Vermeidung schwerer, und nach Befund selbst Leibes und Lebens-  
Strafe; wie denn besonders diejenige, die sich, Eid und Pflicht widrig, bekommen lassen sollten, einem Räuber oder Dieb durchzuhelfen, eben so angesehen werden sollen, als ob sie den Raub oder Diebstahl selbst verübet, und Theil daran gehabt hätten.

29.) Sollen sie unter keinem Vorwand, welcher es wäre: als: Neujahr, Ernde oder Herbst-Geschenke u. s. w. von hiesigen Bürgern, Feld- oder Acker-Begüterten, Unterthanen auf hiesigen Dorfschaften, Juden oder sonst jemand, etwas an Geld oder Geldes- Werth erpressen, sondern sich aller Forderungen von Geschenken gänzlich enthalten, und mit dem ihnen ausgeworfenen stärkern Gehalt begnügen.

30.) Für diesen ihren Dienst nun sollen dieselben, je zween zu zween, mit einer schicklichen Kammer zur Wohnung, an ihnen anzuweisenden Orten, versehen werden, und nebst bedingter Rüstung und Kleidung, welche letztere sie theils jährlich, theils alle zwei Jahre, empfangen täglich für Löhn und Brod, welches sie sich selbst anzuschaffen haben, 18. Kr. zu genießen haben.

31.) Jedemoch aber, wenn dieselbe einen Frevel anzeigen, der mit Geld bestrafet wird: bleibet ihnen ein Drittheil der Strafe, als eine besondere Belohnung vorbehalten, und soll dabei ihr Name so viel möglich, verschwiegen bleiben;

ben; wie denn auch, wenn sie bei besondern Vorfällen ver-  
schickt würden, ihnen dafür die gewöhnliche Gebühr gereicht werden soll.

32.) Behält sich Ein HochEbler Rath vor, diese Instruction, nach Zeit und Umständen, zu mindern, zu mehren, zu ändern, und nach Wohlgefallen einzurichten, welchem allen sie denn, wie auch, wenn ihnen von Obbl. Land-Amt ein weiterer Befehl ertheilet würde, eben sowohl getreulich nachzukommen haben, als wenn es ihrer dormaligen Instruction einverleibet worden wäre, wie solches ohnehin treuer und rechtschaffener Soldaten Pflichten erfordern.

Frankfurt am Mayn, den 17ten December 1782.

24) Anhang zu den Instructionen des Feldjägercorps;  
vom 17. Decbr. 1782.

Wir Bürgermeister und Rath, dieser des Heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, fügen htermit zu wissen, daß Wir, zu möglichster Verhütung der, seit einigen Jahren häufig vorgefallenen, theils mit gewaltsamer Erbrechung der Gartenhäuser verknüpften Feld-Dieberey, Uns entschlossen haben, ein Corps leicht bewaffneter Feldjäger aufzurichten, welche, sowol bei Tag, als auch sonderlich zu Nachtzeiten, die Gegenden vor und um Frankfurt, Sachsenhausen, und den nächst gelegenen hiesigen, auch respectiv gemeinshaftlichen Dorffschaften, Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, fleißig durchsuchen; das etwa sich vorfindende unnütze Gesindel, Zigeuner, Landstreicher, auch Bettelleute führen, auf Befund einbringen, und also die Begüterte gegen alle Verraubung und Gewalt, thuntlichst beschützen, auch die Reisende und Spaziergänger von dem Anlauf und Verfolgung der letztern, befreien sollen.

In Erwägung dieser, zum allgemeinen Besten, sich von selbst darstellenden Absicht, wird niemand die Nothwendigkeit mißkennen, diesen Feldjägern den Gebrauch der Waffen, und besonders des Schies-Gewehrs, zu verstaten; als ohne welchen sie, ihrem Dienst gebührend nachzukommen, außer Stand seyn würden.

Um indessen allen Mißbrauch und unschuldige Personen treffen können des Unglück, so viel an Uns ist, zu verhüten: haben Wir denenselben, besonders des Schiesgewehrs wegen, eine genau bestimmte Vorschrift mitgetheilet, und ihnen die größte Behutsamkeit anbefohlen.

Sie sollen sich, nach derselben des Schiesgewehrs, außer gegen offenbare, im Einbruch oder sonst auf der That

begriffene Räuber, die sich nicht ergeben, und gutwillig mitgehen wollen, oder gegen solche, die sie selbst anzugreifen, oder sich zu unbefugter Gegenwehr zu stellen, die Verwegenheit hätten, oder durch die Flucht zu retten suchten, nicht bedienen. Wenn ihnen, besonders zur Nachtzeit, jemand auf dem Feld aufstieße, sollen sie ihm zuerst zurufen und zu halten gebieten; bei dessen, weil er es vielleicht nicht gehört, langsamen fortgehen mit gewöhnlichem Schritt sollen sie ihm, unter mehrmaligem Zuruf, und selbst Bedrohung mit dem Schuß, nacheilen, und ihn einzuholen suchen; erst dann aber, wenn er durch Laufen zu entinnen bemühet wäre, und sie ihn, durch Nacheilung einzuholen nicht im Stande wären: ist ihnen, gegen einen solchen, durch die Flucht verdächtigen Menschen, das Schiesgewehr zu brauchen, und seiner Entweichung durch den Schuß Einhalt zu thun, verstatet: indem es der Gerechtigkeit jederzeit, der etwan Mitschuldigen wegen, weit mehr daran gelegen seyn muß, selbst einen offenbaren Räuber lebendig, als vielleicht todt, in die Hände zu bekommen.

Obwolen nun, bei dieser zu brauchenden Vorsicht, es nicht leicht möglich geachtet werden kann, daß eine unschuldige Person, durch einen Schuß der Feldjäger, in Unglück gerathen sollte: so haben Wir jedennoch für nöthig erachtet, Jedermann, besonders aber diejenigen, welche etwa Geschäften halber, und zumal bei nächtlicher Weile, auf dem Feld zu gehen haben, von Obrigkeit wegen wohlmeinend zu warnen, auf das, von den Feldjägern geschene Anrufen, stille zu stehen, wenigstens nicht durch schnelles Laufen und Entstehen, Verdacht gegen sich zu erregen.

Sollte nun jemand einen in den Schranken seiner Instruction, auf welche derselbe eigends verpflichtet ist, gebliebenen Feldjäger durch unzeitige Flucht, Angriff, oder muthwillig ergriffene Wehre, zum Gebrauch des Schiesgewehrs nöthigen

und dadurch verwundet oder gar getödtet werden: So hat derselbe oder die seinige, keine Genugthuung zu erwarten, sondern alles ihn betreffende Unglück seiner eigenen Schuld beizumessen.

Und, obwohl der vor den Thoren umziehenden Bettelweibern wegen, bei so oft und vielmals ergangenen Obrigkeitlichen Verboten, eine neue Warnung unanständig scheinen könnte: So wollen Wir dennoch auch dieselbe hiermit nochmals erinnern, sich aus hiesiger Gegend und Gebiete wegzubegeben, oder zu gewärtigen, daß sie, von gedachten Unsern Feldjägern, eingezogen, in kgl. Armenhaus gebracht, und daselbst, oder nach Befund und mehrmaliger Verrettung, auf der Schanze zu harter Arbeit angehalten werden sollen.

Damit auch niemand sey, der sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne: so haben Wir dieses unser Verwarnungs-Edikt, nicht nur an denen gewöhnlichen Plätzen dieser Stadt, besonders an den Thoren, sondern auch an den Rathhäusern der Dörfer Bornheim, Hausen, Ober- und Niederrad, dergleichen allen in diesen Gemarkungen gelegenen Chauffée-Häusern und Warten, öffentlich zu jedermanns Nachricht anschlagen, auch selbst Auszugweise in den hiesigen wöchentlichen Anzeigen, bekannt machen lassen.

Wornach sich jedermänniglich zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,  
Dienstags den 17ten December 1782.

25) Anderer Anhang; vom 14. Febr. 1782.

Da die schon seit einigen Jahren in den Gartenhäusern und Höfen um hiesige Stadt häufig geschehene nächtliche Einbrüche und Diebstäle während dieses Winters so sehr überhand genommen, und oft an mehreren Orten in einer Nacht selbst in bewohnten Gebäuden mit solcher Vermeßlichkeit ausgeübt worden, daß Ein HochEdler Rath nach den bisherigen ohne Erfolg gebliebenen Mitteln sich bewogen gefunden, ernstlichere Veranstellungen zu Hemmung dieser zu wohl hundert Malen schon gewagten Räuberereyen und Entdeckung einer so gefährlichen Bande einzuschlagen, und unter andern insbesondere den Eigenthümern der Gärten und Höfe nicht nur Fußangeln sondern auch Selbstschüsse zu legen, unter der Einschränkung daß es nicht ohne Vorwissen des Akergerichts und mit der daselbst zu bestimmenden nöthigen Vorsicht geschehe, zu erlauben, hiernächst die Schützen und andere, denen die Bewachung des Felbes obliegt, zu befehligen, scharf geladenes Gewehr zu tragen, und alle unbekante zur Abendzeit nach dem Thorschluß oder bey Nacht besonders außer den Hauptstraßen antreffende, also verdächtige Personen anzuhalten, und in Arrest zu bringen, auf diejenige aber, welche auf wiederholtes und den Umständen nach mehrmaliges Zurufen nicht sofort stehen bleiben, oder sich sogar widersetzen sollten, Feuer zu geben, und sich ihrer mit Gewalt zu bemächtigen:

So wird solches vermöge des hiezu erhaltenen höhern Auftrages dem gesammten Publico in der gedoppelten Absicht bekannt gemacht, damit eines Theils die Eigenthümer der Gärten und Höfen, welche sich der Erlaubniß Fußangeln und Selbstschüsse zu legen, bedienen wollen, dieses vorher behörig anzeigen, und die erhaltende Vorschrift, um sich hierunter außer Verantwortung zu setzen, beobachten, andern Theils Unschuldige sich vor Gefahr und Schaden hüten,  
und

und sowohl überhaupt jeder aus anderer zumal verschlossener Gütern entfernt bleiben, als auch vornehmlich nach dem Eberschluß niemand sich außer der Landstraße antreffen lassen, am allerwenigsten aber denen welche ihn zur Rede stellen wiedersehen oder entspringen möge; indem sich diejenigen, welche sich dieser Warnung ungeachtet durch Betretung fremder Güter oder auch Widersetzlichkeit und verdächtige Flucht Gefahr und Ungemach zuziehen würden, alle dergleichen Schuld selbst beizulegen, und keiner Genugthuung oder Schadens-Ersatzes zu versehen haben werden.

Frankfurt den 14ten Februar 1782.

A l t e r g e r i c h t.

## VIII.

26) In wie ferne an den Befestigungswerken vor der Stadt Gärten mit Zäunen, Cammerlatten und dergleichen angelegt werden sollen; vom 25. April. 1689.

Demnach Wir der Rath des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mit besonderem Mißfallen vernehmen müssen, auch der Augenschein selbst guten Theils zeiget, daß ein und andere unsere Burgere und Einwohner; ihre inhabende bey neulichem Franckß. Einbruch ins Reich, von gemeiner Stadt Defension wegen, in gewissem district niedergerissene Aekere, Wein. Obst. und andere Gärten, mit Zäunen, Cammerlatten, und sonstigen, dergestalt wieder anzurichten bedacht, und im Werck begriffen seyen, daß gemeinem Stadtwesen bey Feindes-Gefahr, so Gott in Gnaden verhüten wolle! nicht wenig Schaden dadurch zu wachsen könnte: Als ordnen und befehlen Wir hiemit, daß alle und jede, so in dem abgezeichneten und ruinirten district Aekere, Wein. Obst. oder andere Gärten haben, solche anderster nicht, als mit einem Zaun von dürrem Holz, oder Latzen, fünffhalb Schuh hoch über der Erden, befrieden und bewahren. so dann sich allerdings müßigen und enthalten sollen, einige Cammerlatten darinnen anzurichten; Diejenige auch, so bereits deme zugegen ihre Güter anderst verzäunen, oder Cammerlatten darinnen machen lassen, dasselbe, dieser Verordnung gemäß, innerhalb nechsten acht Tagen ändern und einrichten sollen, alls bey fünffzig Gulden Straff. Wobey zugleich Unserem Aker-Gericht absonderlich aufgetragen seyn soll, nicht allein über diesem Edict und Verordnung, fest zu halten, und die Uebertretere, ohne Unterschied der Personen, mit gehörter Straff anzusehen, sondern auch dasjenige, was dieser intention und Ordnung zuwider entweder bereits

1788 Allgemeine Sicherheits-Anstalten und ic.

bereits aufgerichtet worden, oder annoch aufgerichtet werden sollte, auf Unkosten der Eigenthums-Herren oder Inhabern, niederzureißen. Wornach sich männiglich zu richten.

Conclusum in Senatu,

Donnerstags den 25. Aprilis 1689.